Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 6/1473
27.09.2012

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 25. September 2012 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 01.10.2012)

Entwurf

Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt.

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte
Artikel 2	Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
Artikel 3	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 4	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung
Artikel 6	Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
Artikel 7	Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
Artikel 8	Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
Artikel 9	Übergangsvorschrift
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte

Das Gesetz zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 17. September 2010 (GVBl. LSA S. 484, 486), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „§ 12
   Aufgaben nach dem Düngegesetz“.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommenen Aufgaben nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) gehen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

Die bisher vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt wahrgenommen Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 417/2008 (ABl. L 125 vom 9.5.2008, S. 27), gehen nach Maßgabe des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die bisher von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommene Aufgabe des vorbeugenden Waldbrandschutzes geht nach Maßgabe des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 1. Januar 2013 gültigen Fassung auf das Landeszentrum Wald über."

4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 13" durch die Angabe „§§ 1 bis 12 Satz 1, §§ 12a und 13 Abs. 1" ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 13" durch die Angabe „§§ 1 bis 12 Satz 1, §§ 12a und 13 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2012 (GVBl. LSA S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Kostentarif wird nach der Zeile „Erlaubnisse 1.10." die Zeile „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz/Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 185" eingefügt.

2. Im Kostentarif wird nach der laufenden Nummer 184 folgende laufende Nummer 185 eingefügt:

„185	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz/Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	
1.	Entscheidung über einen Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare Energien Wärmegesetz	25 bis 2 500 Euro
2.	Erforderliche behördliche Anordnungen nach § 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	25 bis 2 500 Euro
3.	Stichprobenkontrollen, soweit veranlasst	100 bis 2 500 Euro"

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 870), erhält folgende Fassung:

„(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 17. September 2010 (GVBl. LSA S. 484, 486), und dem Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2013	Landkreise	3 871 347 Euro,
	kreisfreie Städte	1 059 203 Euro,
für das Jahr 2014	Landkreise	3 946 492 Euro,
	kreisfreie Städte	1 079 762 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich insgesamt 4 903 699 Euro.“

Artikel 4

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (AG EEWärmeG LSA)

§ 1
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist.

(2) Bei Vorhaben, bei denen aufgrund des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren eine Baugenehmigung entfällt oder eingeschlossen ist, nimmt die danach zuständige Behörde die Aufgabe wahr. Bei nicht verfahrensfreien Vorhaben des Bundes und des Landes, bei denen nach der Bauordnung keine Genehmigung oder Genehmigungsfreistellung oder Bauüberwachung erforderlich ist, nimmt die jeweilige Baudienststelle die Aufgaben wahr.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Das Landesverwaltungsamt nimmt die Fachaufsicht wahr. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für erneuerbare Energien zuständige Ministerium. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde und auf deren Kosten tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist.

§ 2
Anordnungen im Einzelfall

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den zuständigen Behörden im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sowie ergänzende Maßnahmen nach dem Recht der Bauordnung oder nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr zu treffen.

§ 3
Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und dieses Gesetzes findet das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit der Maßgabe Anwendung, dass auch Kosten für die im Rahmen der Überwachung der Nutzungspflicht von dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Gebäudes für die amtlich veranlasste Kontrolle vor Ort erhoben werden können.

(2) Die Gebühren für die Amtshandlung gemäß Absatz 1 bemessen sich nach dem Zeitaufwand gemäß § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die Gebühren für Entscheidungen über einen Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und weitere Anordnungen nach § 2 dieses Gesetzes bestimmen sich nach dem entsprechenden Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Das für erneuerbare Energien zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu regeln; dabei kann von den Verfahrensvorschriften des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes abgewichen werden. Die Verordnung nach Satz 1 kann insbesondere Anzeige- und Nachweispflichten und Verfahrensregelungen vorsehen sowie den Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise abweichend regeln.

§ 5
Ausgleich für Mehrkosten bei den Kommunen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist, erhalten für die durch die Wahrnehmung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes entstehenden Mehrkosten einen Betrag von insgesamt 78 692 Euro für jedes Kalenderjahr.

(2) Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 auf die dort angegebenen Gebietskörperschaften für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verordnung nach § 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung

Das Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 522) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „der Düngeverordnung“ durch die Wörter „des Düngegesetzes“ ersetzt.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 12 Abs. 1 und § 13 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481), in Verbindung mit der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 263) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), in den jeweils geltenden Fassungen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „für die Überwachung der Düngeverordnung“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Örtlich zuständig für die Überwachung der Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten nach den §§ 3 bis 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf dessen oder deren Gebiet der Betrieb oder das Unternehmen seinen Sitz hat. Abgeber, die über keinen Sitz in Sachsen-Anhalt verfügen, haben das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über

das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesverwaltungsamt anzuzeigen.

(4) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden übermitteln dem Landesverwaltungsamt auf Anforderung in elektronischer Form die Daten der Meldungen nach § 4 und der Mitteilungen nach § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger."

Artikel 6

Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

§ 1
Zuständigkeit für Handelskontrollen zum Schutz von geographischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

Zuständige Stellen nach § 134 Abs. 1, 2 und 4 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 S. 156, 1996 S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, 2310) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vom 31. März 2006 (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 417/2008 (ABl. L 125 vom 9. Mai 2008, S. 27), sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 2
Zuständigkeit für Handelskontrollen zum Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

Zuständige Stellen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937), in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 1) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3
Aufsicht

Die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 sind Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Artikel 7

Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „§ 26a Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt."

2. § 26a wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Das Landeszentrum Wald untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des für Forsten zuständigen Ministeriums."

   b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Forstbehörde für den vorbeugenden Waldbrandschutz nach den §§ 13 und 14 und nach der Waldbrandschutzverordnung vom 30. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1997 S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2010 (GVBl. LSA S. 479), in der jeweils geltenden Fassung,"

Artikel 8

Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen

Die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSAS. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2013" gestrichen.

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Für die Verwaltung der Naturschutzgebiete und Nationalen Naturmonumente ist bis zum 31. Dezember 2013 die obere Naturschutzbehörde zuständig."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2013“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Verwaltung der Gebiete nach § 23 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist bis zum 31. Dezember 2013 die obere Naturschutzbehörde zuständig.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangsvorschrift

Unbeschadet des Wechsels der Zuständigkeit am 1. Januar 2013 durch dieses Gesetz führen die bis zum 31. Dezember 2012 zuständigen Behörden die bei ihnen begonnenen Verfahren zu Ende.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1
(Änderung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte)

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Aufbauend auf den durch das Zweite Funktionalreformgesetz erweiterten Aufgabenbestand der Landkreise und kreisfreien Städte ist aufgrund von inzwischen eingetretenen bundesrechtlichen und europarechtlichen Veränderungen weiterer Regelungsbedarf entstanden. Es werden gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsätzegesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die aufgrund des Sachzusammenhangs mit bereits in kommunaler Zuständigkeit befindlichen Aufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger durch Kommunen wahrgenommen werden können als durch eine Landesbehörde. Weiterhin sind aufgrund der gewonnenen Erfahrungen Veränderungen im Bereich der durch das Zweite Funktionalreformgesetz geregelten Zuständigkeiten im Bereich des Waldbrandschutzes und der Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange als Teil der Forsthoheit und der Ausweisung von Naturschutzgebieten erforderlich geworden.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes** wird auf die Landkreise, kreisfreien Städten und diejenigen Gemeinden übertragen, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt. Da die nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz erforderlichen Nachweise im Rahmen der Errichtung von Gebäuden zu erfolgen haben, besteht ein enger Sachzusammenhang mit dem Vollzug der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und der Energieeinsparverordnung. Zugleich ist bei den unteren Bauaufsichtsbehörden der erforderliche bautechnische Sachverstand vorhanden. Der Vollzug des Gesetzes durch die kommunalen Körperschaften, die gleichzeitig über die unteren Bauaufsichtsbehörden verfügen, ist daher die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Lösung.

Die Überwachungsaufgaben nach der Verordnung über das **Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger** vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Diese Verordnung, die auf der Grundlage des Düngegesetzes erlassen worden ist, ergänzt die Düngeverordnung. Die Düngeverordnung zielt auf die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Diese Überwachungsaufgabe wurde mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die neue Verordnung zielt auf die Überwachung des Inverkehrbringens von Wirtschaftsdünger ab. Beide Verordnungen zusammen genommen dienen der Überwachung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei der Düngung. Die gemeinsame Wahrnehmung beider Aufgaben durch eine Behörde vor Ort ist wirtschaftlicher und zweckmäßiger, weil beide Kontrolltatbestände in einem Kontrollvorgang zusammengefasst werden können und für die Behörde ein Gesamtbild der Düngung vor Ort entsteht.

Die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen und über die garantiert traditionellen Spezialitäten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, der sog. **Herkunftsschutz für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel,** erfordert neben der Überwachung der betreffenden Hersteller auch die Überwachung des Lebensmittelhandels.

Die Handelskontrollen sind im Zusammenhang mit den der Routinekontrollen und anlassbezogenen Kontrollen im Bereich der Handelsklassen und Vermarktungsnormen sowie der Lebensmittelüberwachung am wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten umsetzbar, da für die Sicherung des Herkunftsschutzes weitgehend die gleichen Einrichtungen zu überwachen sind. Unbeschadet der Gewährleistung der kommunalen Organisationshoheit wird deshalb davon ausgegangen, dass die kommunalen Körperschaften auf diese schon stattfindenden Kontrollgänge zurückgreifen und die kommunale Aufgabenwahrnehmung dadurch wirtschaftlicher ist als die Zuständigkeit einer Landesbehörde (§ 4 Abs. 1 VerwModGrG). Die Aufgabe wird daher auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Gleichwohl handelt es sich um einen gesonderten Rechtsbereich mit spezifischen Kontrollinhalten. Bestehende Ressourcen anderer Bereiche werden nicht beeinträchtigt, da der Aufwand für den Herkunftsschutz im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs den kommunalen Körperschaften erstattet wird.

Mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz wurde der gesamte Aufgabenbereich der Forsthoheit der unteren Forstbehörden auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Seitdem leistet das Landeszentrum Wald fachliche und technische Unterstützung im Bereich des vorbeugenden **Waldbrandschutzes**. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind daher im Bereich des vorbeugenden Waldbrandschutzes vor allem für die hoheitlichen Entscheidungen zuständig, die zur Waldbrandvorbeugung gegenüber Waldbesitzern erforderlich sind. Um den Abstimmungsbedarf der Behörden untereinander zu reduzieren, wird entsprechend den Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung die Zuständigkeit für den Waldbrandschutz einheitlich dem Landeszentrum Wald und damit wieder der Landesverwaltung übertragen. Dies betrifft – gemessen am Personalbedarf – etwa 9 % der bisherigen Aufgaben der unteren Forstbehörden. Die übrigen Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Forsthoheit bleiben unberührt. Zugleich mit dieser Regelung wird die Beteiligung des Landeszentrums Wald als Träger öffentlicher Belange, neben den Forstbehörden, aufgehoben. Diese - im Grunde doppelte - Zuständigkeit hat sich als nicht (mehr) erforderlich herausgestellt. Durch die künftig alleinige Wahrnehmung der öffentlichen Belange Forst und Wald wird die Funktion der Landkreise und kreisfreien Städte gestärkt.

Die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geregelte Übertragung der Zuständigkeit für die **Ausweisung von Naturschutzgebieten** auf die unteren Naturschutzbehörden wird abweichend geregelt. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete durch Verordnung verbleibt bei der oberen Naturschutzbehörde. Hingegen wird der Vollzug der Regelungen in Naturschutzgebieten einheitlich auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen, weil insbesondere die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen und Durchführung von Einvernehmensherstellungen entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ein besonderes Maß an Orts- und Bürgernähe erfordert. Das Ziel, den unteren Naturschutzbehörden auch die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten

zu übertragen, bleibt grundsätzlich erhalten. Ein Termin kann jedoch derzeit nicht festgelegt werden.

Das Gesetz fügt sich in die Regelungssystematik des Zweiten Funktionalreformgesetzes ein. Dessen Einzelgesetze werden soweit wie möglich genutzt. Entsprechend wird auch der zusätzlich erforderliche Mehrbelastungsausgleich durch entsprechende Anpassung des in § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz enthaltenen Gesamt-Erstattungsbetrages geregelt. Hiervon abweichend wird der Mehrbelastungsausgleich für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Ausführungsgesetz geregelt.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Landeshaushalt entstehen Ausgaben für den gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung an die Kommunen zu leistenden Mehrbelastungsausgleich. Dabei wird die Mehrbelastung für die neu übertragenen Aufgaben mit der Entlastung saldiert, die durch die Übertragung des Waldbrandschutzes von den Kommunen auf das Land entsteht (siehe im Einzelnen unter „Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“). Die Ausgaben für den Mehrbelastungsausgleich verändern sich in den einzelnen Haushaltsjahren wie folgt:

Haushaltsjahr	Bisheriger Mehrbelastungsausgleich nach § 5 Abs. 2 FAG (Euro)	Künftiger Mehrbelastungsausgleich nach § 5 Abs. 2 FAG (Euro)	§ 5 AG EEWärmeG LSA (Euro)	Mehrausgaben (+) (Euro)
2013	4.973.224	4.930.550	78 692	+ 36.018
2014	5.065.827	5.026.254	78 692	+ 39.119
2015 und danach	4.940.172	4.903.699	78 692	+ 42.219

3. Anhörungsverfahren

Zu diesem Gesetz und den darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Artikelgesetzes wurden im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände und der von den Fachgesetzen betroffenen Verbände eingeholt. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde das Vorhaben zusätzlich in Gesprächen erörtert. Aufgrund der eingegangen Rückäußerungen wurden nach Freigabe des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung am 21. August 2012 nur noch die Kommunalen Spitzenverbände angehört.

Auf die Stellungnahmen zu den Zuständigkeitsänderungen und ihren finanziellen Auswirkungen wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen.

Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (AG EEWärmeG LSA) mit Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist (Artikel 2 und 4)

Zum AG EEWärmeG LSA haben sich die **Industrie- und Handelskammer Magdeburg und Halle** gemeinsam, die **Handwerkskammern Halle** und **Magdeburg** gesondert sowie die **Ingenieurkammer** schwerpunktmäßig zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich geäußert. Des Weiteren hat der **Landesverband für Erneuerbare Energien** eine Erweiterung der Nutzungspflicht auf den Bestand vorgeschlagen. Wegen der teilweise vorgetragenen Bedenken wurde ein Erörterungsgespräch mit diesen Institutionen geführt.

Die IHK begrüßt die vorgesehene Konzentration der Zuständigkeiten bei den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere bei den unteren Bauaufsichtsbehörden, da die Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit bauordnungsrechtlichen Sachverhalten stehen.

Grundsätzlich wird die vorgesehene Einbindung der Sachkundigen bereits in der Planungs- und Bauphase befürwortet. Allerdings wurde von der IHK und der HWK Magdeburg zunächst vorgeschlagen, die geforderten Nachweise erst 3 Monate nach dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage, wie bundesrechtlich vorgesehen, vorlegen zu lassen.

Seitens der Ingenieurkammer wurde vorgeschlagen, die Nachweise mit der Nutzungsanzeige nach § 81 Abs. 2 BauO vorlegen zu lassen, um etwaige Änderungen im Bauablauf berücksichtigen zu können, die auch in die Dokumentation zum Energieausweis einfließen. Diesem Vorschlag wird gefolgt, da auch dann die gemeinsamen Verfahrensweisen zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des EEWärmeG synchronisiert verlaufen.

Die Anforderungen nach EnEV und EEWärmeG stehen im Zusammenhang, so erfolgt z. B. eine Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 5 EnEV. Im Rahmen einer Besprechung haben die IHK und die HWK Magdeburg und Halle dem Kompromissvorschlag zugestimmt, den Nachweis im Zuge der bauordnungsrechtlichen Nutzungsanzeige zu fordern. Dies wird in der Rechtsverordnung umgesetzt.

Dem Hinweis der Handwerkskammer Halle, keine Fachbetriebe einzubinden, kann für den Fall des Nachweises der ausreichenden Dimensionierung bei Sonnenkollektoren nachgekommen werden. Dies wird in der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Somit besteht zur Gestaltung des Verfahrens Einvernehmen mit den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Ingenieurkammer.

Weiterhin wenden sich die Industrie- und Handelkammern generell gegen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 2 AG EEWärmeG LSA, während sich die HWK Halle und die Ingenieurkammer positiv hierzu äußern. Grundsätzlich soll hieran festgehalten werden, da die Behörden auch präventiv eingreifen können sollten, wenn z. B. bei der Nutzungsanzeige nichts vorgelegt wird. Daher kann diesem Änderungsvorschlag der IHK nicht gefolgt werden.

Bei der Gebührenerhebung bitten die IHK und die HWK um eine einheitliche Gebührenerhebung. Dies ist durch die Rahmengebühr nunmehr auch für Stichprobenkontrollen vorgegeben. Die Kommunalen Spitzenverbände wollen darüber hinaus - wohl

bei den Stichprobenkontrollen - auch den wirtschaftlichen Vorteil berücksichtigt sehen. Unabhängig davon, dass sich nicht erschließen lässt, wie den Beteiligten durch eine Stichprobenkontrolle ein wirtschaftlicher Vorteil zuwächst, erscheint eine sogenannte „Vorteilsabschöpfung“ bei Stichprobenkontrollen, denen ein gewisses Zufallselement innewohnt, nicht angebracht.

Der Änderungsvorschlag des **Landesverbandes für Erneuerbare Energien,** die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien landesgesetzlich auf den Gebäudebestand auszuweiten, kann nicht berücksichtigt werden. Dies würde über die Umsetzung derzeit bestehender bundesgesetzlicher Pflichten deutlich hinausgehen. Daher ist schon wegen Erhaltung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse eine bundeseinheitliche Regelung abzuwarten. Im Übrigen wären die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sorgsam abzuwägen.

Der **Verein Deutscher Ingenieure (VDI)** hat mitgeteilt, dass er keine Einwendungen erhebt.

Weiterhin wurden der **Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V**, die **Architektenkammer**, der **Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V**., der **Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt,** der **Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe Sachsen-Anhalt,** der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V,** die **Landesvereinigung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände,** die **Landesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik,** der **Landesverband des Schornsteinfegerhandwerks,** der **Landesinstallateur-Ausschuss Sachsen-Anhalt** und der **Fachverband SHK** angehört. Diese Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zur Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs an die Kommunen haben der **Landkreistag Sachsen-Anhalt** und der **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt** gemeinsam Änderungen vorgeschlagen.

In der Stellungnahme vom 25. Juni 2012 haben die beiden Kommunalen Spitzenverbände zunächst verlangt, die Mehrbelastung auf der Grundlage einer Personalausstattung mit pauschal 0,5 VBE je Bauaufsichtsbehörde (sowie mit den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)) zu ermitteln. Dies wurde damit begründet, dass durch die unteren Bauaufsichtsbehörden bisher keine Prüfung des Energiebedarfs und der gerätetechnischen Anlagen erfolge und deren Personalbestand durch die angespannte Haushaltslage der Kommunen bereits reduziert sei. Diese Forderung würde landesweit 9,5 VBE und damit fast das 8-fache des nach Arbeitszeitbedarf und Fallzahlen ermittelten Mehraufwandes ergeben. Dem Argument fehlender Fachkenntnisse, die jeweils die Neueinstellung einer Halbtagskraft bei jeder unteren Bauaufsichtsbehörde erfordern würde, kann nicht gefolgt werden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind bereits für den Vollzug der Energieeinsparverordnung zuständig, welche die Anforderungen an den Wärmebedarf von Gebäuden regelt (§ 1 der Energieeinspar-Durchführungsverordnung vom 23. September 2010, GVBl. LSA S. 506). Das EEWärmeG knüpft hieran an, indem es bestimmt, welcher Anteil des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Außerdem müssen die nach dem EEWärmeG erforderlichen Nachweise in der Regel durch so genannte Sachkundige ausgestellt werden, die in der Technik der Anlagen sachkundig sind. Daher ist nicht ein pauschaler Personalbedarf anzusetzen, sondern die Ermittlung nach dem zeitlichen Mehraufwand gegenüber

den bauaufsichtlichen Aufgaben sachgerecht. Der Forderung konnte daher nicht entsprochen werden.

In der Stellungnahme vom 10. September 2012 nehmen die Kommunalen Spitzenverbände nunmehr auf die durch die Landesregierung erfolgte Ermittlung nach dem jeweiligen Arbeitszeitbedarf Bezug, setzen aber weitaus höhere Bearbeitungszeiten an, ohne diese jedoch zu begründen. Hieraus würde sich ein um das vierfache höherer Mehrbelastungsausgleich ergeben. Dem kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Ein höherer Bedarf ist nicht realistisch, da es sich um eine Annexzuständigkeit handelt. Insbesondere erfolgt die Entgegennahme der Unterlagen nach dem EEWärmeG im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme der Baunutzungsanzeigen, so dass faktisch kein zusätzliches Verfahren entsteht. Der Änderungsvorschlag konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger auf die Landkreise und kreisfreien Städte (Artikel 1 Nr. 1, Artikel 3 und 5)

Nach Auffassung des **Bauernbundes Sachsen-Anhalt e. V**. ist die Übertragung von weiteren Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die Landkreise nicht zielführend. Der kurzen Stellungnahme sind keine detaillierten Gründe zu entnehmen.

Keine Berücksichtigung.
Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt ist, wird mit der Übertragung der Kontrollaufgaben für den Wirtschaftsdünger auf die bereits nach dem Zweiten Funktionalreformgesetz für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte eine effektivere Aufgabenwahrnehmung und eine effizientere öffentliche Verwaltung erreicht.

Weiterhin wurden der **Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.**, der **Landesverband der Landwirte im Nebenberuf e. V.**, der **Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.**, die **Biohöfegemeinschaft Sachsen-Anhalt e. V.**, der **Ring Ökologischer Landbauinitiativen Sachsen-Anhalt** und der **Weinbauverband Sachsen-Anhalt e. V.** angehört. Diese Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die **Kommunalen Spitzenverbände** befürworten die Aufgabenübertragung dem Grunde nach, machen jedoch für die einzelnen Aufgaben jeweils einen höheren Arbeitszeitaufwand geltend, ohne diesen näher zu begründen.

Keine Berücksichtigung.
Die Kommunalen Spitzenverbände legen jeweils die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe für die Ermittlung der Fallzahlen zugrunde. Dem kann nicht gefolgt werden. Da die Wirtschaftsdüngerverordnung gemäß § 1 Satz 2 Nr. 2a keine Anwendung auf Betriebe findet, die nicht zur Erstellung einer Düngebilanz verpflichtet sind, sind diese Betriebe – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – herauszurechnen. Weiterhin schätzen die Kommunalen Spitzenverbände deutlich höhere Bearbeitungszeiten als Grundlage für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs. Dem kann nicht gefolgt werden, da es sich überwiegend um Annexzuständigkeiten zur

Zuständigkeit nach der Düngeverordnung handelt. So erfolgen etwa die Vor-Ort-Kontrollen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Betriebskontrollen nach der Düngeverordnung. Dem Änderungsvorschlag kann daher nicht gefolgt werden.

Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der europäischen Verordnungen zum sog. Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln auf die Landkreise und kreisfreien Städte (Artikel 1 Nr. 2, Artikel 3 und 6)

Zum Bereich des Herkunftsschutzes für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel hat eine Anhörung der Fachverbände insoweit stattgefunden, als die **landwirtschaftlichen Verbände** durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 26. März 2012 über die beabsichtigte Aufgabenübertragung umfassend informiert wurden. Die Verbände erklärten in diesem Zusammenhang, dass eine weitere schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht mehr erforderlich sei. Verbände, die den Bereich der Lebensmittelüberwachung vertreten, wurden darüber hinaus nicht angehört, da der Herkunftsschutz einen gesonderten Rechtsbereich darstellt und für den Aufwand ein gesonderter Mehrbelastungsausgleich erfolgt.

Die **Kommunalen Spitzenverbände** stimmen der Aufgabenübertragung dem Grunde nach zu, machen jedoch einen um das sechsfache höheren Mehrbelastungsausgleich geltend. In der Stellungnahme vom 25. Juni 2012 werden je Landkreis und kreisfreie Stadt pauschal 21.420 Jahresarbeitsminuten (JAM) und in der Stellungnahme vom 10. September 2012 noch 13.620 JAM geltend gemacht. Dies wurde nicht näher begründet und beruht insbesondere auf der Einschätzung höherer Fallzahlen und Bearbeitungszeiten durch die Verbände bzw. einzelnen Landkreise.

Keine Berücksichtigung.
Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die Fallzahlen anhand der in der Lebensmittelüberwachung erfassten Betriebe und der erforderlichen Kontrollquoten vorgenommen, weil die Kontrollen im Zusammenhang mit der Lebensmittelüberwachung erfolgen werden (siehe im Einzelnen in der Begründung des Gesetzentwurfes zu Artikel 3). Höhere Bearbeitungszeiten sind hier ebenfalls nicht realistisch, da es sich um eine Annexzuständigkeit handelt. Weiterhin wird Zeitaufwand für die Schulung von Lebensmittelkontrolleuren und Tierärzten geltend gemacht. Eine Bearbeitung durch Tierärzte ist nicht erforderlich. Zwar ist vorgesehen, Dienstbesprechungen mit den Vollzugsbehörden durchzuführen, die anfangs auch Schulungselemente enthalten werden. Solche übergreifenden Aufgaben fallen aber in der Systematik der Personalbedarfsermittlung unter die so genannte Verteilzeit. Dies sind 12 % der Jahresarbeitszeit, die für die Ermittlung des Personalbedarfs zur Bearbeitung der Einzelvorgänge außen vor bleiben und unter anderem für Besprechungen vorbehalten sind (siehe im Einzelnen zur Änderung des FAG in der Begründung des Gesetzentwurfs). Somit ist der geltend gemachte Zeitaufwand in die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs bereits eingeflossen. Den Änderungsvorschlägen kann daher nicht gefolgt werden.

Übertragung der Zuständigkeit für den vorbeugenden Waldbrandschutz von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf das Landeszentrum Wald und Aufhebung der Zuständigkeit des Landeszentrums Wald für Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (Artikel 1 Nr. 3, Artikel 3 und 7)

Zu den vorgesehenen Änderungen des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) wurden der **Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V**., der **Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.**, die **Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft e. V.** und der **Bund Deutscher Forstleute Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.** angehört.

Nur der **Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.** hat eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird die gesetzliche Änderung im Ergebnis nicht befürwortet. Die personellen Voraussetzungen seien nicht gegeben, da nach „Ausdünnung der Reviere“ und einer Fixierung auf die Erfüllung von Betreuungsverträgen keine flächendeckende Struktur mehr im Landeszentrum Wald bestehe.

Keine Berücksichtigung.
Das Landeszentrum Wald verfügt aufgrund anderer Aufgaben über eine weitaus günstigere Flächenpräsenz als die Landkreise als Voraussetzung für die Wahrnehmung des vorbeugenden Waldbrandschutzes vor Ort. Das Landeszentrum Wald ist in Waldbrandsituationen ohnehin eingebunden und nimmt aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen, die mit fast allen Landkreisen zustande gekommen sind, die praktischen und koordinierenden Aufgaben zur Waldbrandvorbeugung wahr. Es ist auch nicht zutreffend, dass das Landeszentrum Wald nur den Privat- und Körperschaftswald betreut. Das Landeszentrum Wald ist forstliche Fachbehörde (§ 26a WaldG LSA) und nimmt u. a. eigentumsübergreifende Aufgaben des Waldschutzes wahr. Das LZ Wald muss ebenfalls zur Konsolidierung des Landeshaushalts beitragen. Aufgaben zum Schutz des Waldes und zum Schutz der Bevölkerung haben jedoch Vorrang, während bei der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes eine Entlastung durch zusätzliche Angebote vorgesehen ist. Die Auffassung des Landesforstvereins wird daher nicht geteilt.

Die **Kommunalen Spitzenverbände** lehnen die „Rückübertragung“ des vorbeugenden Waldbrandschutzes ab, bevor eine Evaluierung im Zusammenhang mit der Novellierung des Waldgesetzes durchgeführt worden ist. Einzelne Vollzugsprobleme in der Vergangenheit seien nur auf die bis vor kurzem nicht umfassende elektronische Verfügbarkeit des Waldverzeichnisses zurückzuführen gewesen.

Keine Berücksichtigung.
Es wurde ein Auswertungsgespräch zum Waldbrandschutz mit den Spitzenverbänden durchgeführt, um der geforderten Evaluation zu entsprechen. An dem Gespräch waren auch Vertreter von zwei unteren Forstbehörden und das Landeszentrum Wald beteiligt. Dabei konnte keine einvernehmliche Bewertung erreicht werden.

Die kommunalen Vertreter sehen Probleme nur in Einzelfällen von Waldbrandereignissen und der bis März 2012 fehlenden elektronischen Verfügbarkeit des Waldverzeichnisses begründet. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vertritt die Auffassung, dass nicht die Qualität der Arbeitserledigung, sondern ein organisatorisches Problem ursächlich ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der unteren Forstbehörde kann in der Waldbrandsituation in der Regel nicht vor Ort anwesend sein. Zum einen ist es nach Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt erforderlich, die nur durch Verwaltungsvereinbarungen und nicht landeseinheitlich geregelte Zuständigkeit des Landeszentrums Wald für die schlicht hoheitlichen Aufgaben gesetzlich zu regeln.

Darüber hinaus ist es zur Gewährleistung eines effektiven vorbeugenden Brandschutzes erforderlich und auch effizienter, dass der vor Ort in der Organisation der Brandnachsorge tätige Förster oder die Försterin zugleich die erforderlichen behördlichen Entscheidungen treffen kann. Deshalb erfordert die Umsetzung des Auftrages der Koalitionsvereinbarung eine klare und umfassende Zuständigkeit.

Aufhebung einer künftigen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Ausweisung von Naturschutzgebieten bei gleichzeitiger Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug von Naturschutzgebiets-Verordnungen (Artikel 3 und 8)

Zur vorgesehenen Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung haben der **BUND Sachsen-Anhalt e. V**., der **Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt**, der **Naturschutzbund Deutschland e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt (NABU)** und der **Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.** schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Die vorgesehene Beibehaltung der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde für die Ausweisung von Naturschutzgebieten, zumindest bis zum Abschluss der Ausweisungsverfahren für Natura 2000, wird von allen genannten Verbänden befürwortet.

Darüber hinaus sieht der **Landesverband des Bundes für Natur und Umwelt** auch die ab 2014 vorgesehene Verlagerung des Vollzugs der NSG-Verordnungen auf die unteren Naturschutzbehörden kritisch. Insbesondere sollen nach Auffassung dieses Verbandes die Landkreise und kreisfreien Städte nicht ermächtigt werden, über Befreiungen zu entscheiden, da diese sich oft durch wirtschaftliche Erwägungen leiten lassen würden.

Keine Berücksichtigung.
Dieser Änderungsvorschlag hätte zur Folge, dass die Einbeziehung der unteren Behörden in das Recht der Naturschutzgebiete gänzlich infrage gestellt würde. Die unteren Naturschutzbehörden sind aufgrund der Ortsnähe in der Lage, den Vollzug des Naturschutzrechts ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Die **Kommunalen Spitzenverbände** stimmen trotz grundsätzlicher Bedenken der Beibehaltung der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde zunächst zu. Sobald die Anpassung der NSG-Verordnungen abgeschlossen ist, soll nach deren Auffassung eine Aufgabenübertragung erneut beraten werden. Die Festlegung eines neuen Übertragungstermins wird somit von den Kommunalen Spitzenverbänden nicht verlangt.

Grundsätzliche Fragen der Kostenermittlung

Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund machen unter Hinweis auf die Konsultationsvereinbarung die Anwendung der Durchschnittssätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die neuen Aufgaben geltend.

Keine Berücksichtigung.
Gemäß § 4 Absatz 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsätzegesetz sind weiterhin wahrzunehmende, nicht privatisierbare staatliche Aufgaben als staatliche Aufgaben

zur Erfüllung nach Weisung auf die Kommunen zu übertragen, sofern die kommunale Leistungsfähigkeit sichergestellt wird und eine Übertragung wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist. Hieraus ergibt sich, dass auf kommunaler Ebene geringere Kosten entstehen müssen als bei Landeszuständigkeit. Dies erfordert zunächst, dass keine höheren Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden (Kostengleichheit).

Der Forderung nach (größerer) Wirtschaftlichkeit wurde im Zweiten Funktionalreformgesetz durch eine „Interessenquote“ Rechnung getragen, nach der in den ersten fünf Jahren der Mehrbelastungsausgleich um jeweils 1 % reduziert wird. In dem vorliegenden Gesetz wird für die drei neuen Aufgaben keine Interessenquote in Abzug gebracht, da hier nicht auf Ist-Werte der Vergangenheit zurückgegriffen werden kann. Hierfür wurden Bearbeitungszeiten ermittelt, die realistisch berücksichtigen, dass es sich um Annexzuständigkeiten zu bestehenden kommunalen Aufgaben handelt und die kommunale Zuständigkeit dadurch wirtschaftlicher im Sinne des Verwaltungsmodernisierungsgrundsätzegesetzes sein wird.

B. Besonderer Teil

Nr. 1
Regelt den Aufgabenübergang beim Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen. Übertragen werden nur die Handelskontrollen.

Die Zuständigkeit für die Kontrollen bei Herstellern verbleibt zunächst beim ALFF Anhalt; betroffen sind in Sachsen-Anhalt zurzeit nur zwei Betriebe. Es ist vorgesehen, durch eine Verordnung der Landesregierung auf der Grundlage von § 139 Abs. 2 Markengesetz von der im EU-Recht gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, private Kontrollstellen an diesen Kontrollen zu beteiligen.

Nr. 2
Regelt den Übergang der Aufgaben nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062). Die Überschrift wird allgemein auf das Düngegesetz bezogen.

Nr. 3
Regelt den Übergang der Aufgabe Waldbrandschutz auf das Landeszentrum Wald. Dies erfolgt durch Bezugnahme auf die entsprechend geänderte Regelung im Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Nr. 4
Die in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeitsänderungen werden von einem Personalübergang von Beamtinnen und Beamten ausgenommen. Es handelt sich durchweg um neue Aufgaben, zu deren Vollzug den bisher zuständigen Landesbehörden kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden konnte. Folglich kann insoweit auch kein Personalübergang stattfinden.

Auch der umgekehrte Fall der Verlagerung des Waldbrandschutzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf das Landeszentrum Wald führt nicht zu einem (umgekehrten) Personalübergang. Bei dem Volumen von 2,17 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) in der Summe aller Landkreise und kreisfreien Städte ist eine Herauslösung von Personal aus den einzelnen Gebietskörperschaften aus tatsächlichen

Gründen nicht möglich. Die anteilige Finanzierungsgrundlage für das bereits übergegangene Personal bleibt den Kommunen erhalten, indem mit diesem Gesetz zugleich andere Aufgaben übertragen werden und hierfür ein entsprechender Mehrbelastungsausgleich geregelt wird.

Nr. 5
Siehe Nr. 5. Es wird eine entsprechende Regelung für die Tarifbeschäftigten getroffen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung)

Trifft gemäß der Vorgabe des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gleichzeitig mit der Übertragung der Aufgabe auch eine gesetzliche Regelung über die Deckung der Kosten, soweit dies für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes durch Erhebung von Gebühren erfolgt. Im Übrigen wird der angemessene Mehrbelastungsausgleich durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie das Ausführungsgesetz zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz erreicht (siehe dortige Begründung).

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

A. Allgemeines

1. Grundlagen

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenübertragung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Soweit eine Mehrbelastung durch Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgeglichen werden kann, werden auskömmliche Gebührenregelungen geschaffen. Im Übrigen ist ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land zu regeln. Teile des Gesetzes (Waldbrandschutz) betreffen unmittelbar die in § 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Jahressummen geregelte Kostenerstattung. Andere Teile nehmen auf die im FAG geregelten Kosten Bezug, etwa indem die Überwachungskosten nach der Düngeverordnung um den zusätzlichen Aspekt des Wirtschaftsdüngers erhöht werden. Daher kommt nur eine Regelung durch Anpassung der Erstattungsbeträge in § 5 FAG in Betracht. Der darin geregelte Verteilungsmaßstab (90 % nach der Einwohnerzahl, 10 % nach der Fläche) ist auch für die hier zu regelnden Zuständigkeiten in der Gesamtheit sachgerecht. Für das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (AG EEWärmeG LSA) erfolgt die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Ausführungsgesetz.

2. Methodischer Ansatz zur Ermittlung der Mehrbelastung

Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts kommt es darauf an, die Kosten nachvollziehbar zu ermitteln. Hinsichtlich der Methode bestehen keine Vor-

gaben. Dabei genügt es, die mutmaßlichen Kosten aufgrund verlässlicher Daten prognostisch zu schätzen.

Die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt grundsätzlich nach der im Zweiten Funktionalreformgesetz angewendeten Methode. Bei der Art und Weise der Personalbedarfsermittlung ist jedoch eine Abweichung erforderlich. Beim Zweiten Funktionalreformgesetz konnte der bisher beim Land aufgewendete Arbeitskräftebedarf zu Grunde gelegt werden, so dass die Ermittlung nach den Ist-Kosten und unter Berücksichtigung einer Interessenquote erfolgte. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetz nur im Rahmen der Berücksichtigung der Aufgaben Waldbrandschutz und Ausweisung von Naturschutzgebieten möglich. Bei den neu zu übertragenden Zuständigkeiten handelt es sich um neue Aufgaben, für die noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen.

Die Ermittlung des Personalbedarfs erfolgt daher, indem für jede Aufgabe die erwartete Fallzahl mit der geschätzten mittleren Bearbeitungszeit je Fall multipliziert wird. Dies ergibt den Personalbedarf in Jahresarbeitsminuten (JAM) je Aufgabe. Die Summe der JAM aller übergehenden Aufgaben wird ins Verhältnis zur Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft von 86.517 Minuten gesetzt. Dies ergibt den Personalbedarf in VBE.

Die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft wurde nach den Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Personalbedarfsermittlungen[1] ermittelt. Diese Methode berücksichtigt, dass eine bestimmte oder durchschnittlich zu erwartende Anzahl von Tagen eines Jahres nicht tatsächlich für Arbeitsleistungen zur Verfügung steht und persönliche und sächliche Verteilzeiten (12 %) erforderlich sind, während derer keine Fallbearbeitung erfolgen kann.

Da nur die Mehrbelastung auszugleichen ist, ist ein Vergleich der bisherigen Kosten der Kommunen mit den künftigen Kosten vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die wegfallenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Waldbrandschutzes saldiert werden. Bei der Bemessung der mittleren Bearbeitungszeit wird nur die zusätzlich erforderliche Arbeitszeit berücksichtigt. Beispielsweise sind die Landkreise und kreisfreien Städte bereits für Kontrollen des Einsatzes von Düngemitteln in Betrieben nach der Düngeverordnung zuständig und erhalten hierfür bereits eine Kostenerstattung. Für die Kontrolle des Einsatzes von Wirtschaftsdünger in diesen Betrieben kann daher nur der im Rahmen eines Kontrollbesuchs erforderliche zusätzliche Zeitaufwand berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Fallzahlen kann bei neuen Aufgaben in der Regel nicht aufgrund der in den Landesbehörden erfassten Fälle erfolgen, weil der Betrachtungszeitraum zu kurz wäre. Es muss vielmehr von den langfristig zu erwartenden durchschnittlichen Fallzahlen ausgegangen werden. Diese konnten in der Regel mit Hilfe statistischer Angaben zu den betroffenen Personengruppen und Sachverhalten prognostiziert werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsätzegesetz sind weiterhin wahrzunehmende, nicht privatisierbare staatliche Aufgaben als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die Kommunen zu übertragen, sofern die kommunale

[1] Bundesministerium des Innern, Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, Stand 31.07.2007, Seite 207 ff,

Leistungsfähigkeit sichergestellt wird und eine Übertragung wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist. Hieraus ergibt sich, dass dem Land Sachsen-Anhalt durch die Kommunalisierung von Aufgaben keine höheren Kosten entstehen dürfen als bei der eigenen Aufgabenwahrnehmung anfallen würden. Unabhängig davon, dass für die aktuell anstehenden Aufgaben keine Ist-Kosten vorliegen, erfolgt die Kostenermittlung daher entsprechend den beim Zweiten Funktionalreformgesetz zur Anwendung gelangten und von allen Beteiligten anerkannten Grundsätzen:

a) Personalkosten

Berechnung der Personalkosten für einen vergleichbaren Landesbediensteten, im Tarifbereich zuzüglich Unfallversicherung, im Beamtenbereich zuzüglich Versorgungskostenzuschlag und durchschnittliche Beihilfekosten.

b) Sachkosten

Um für das Zweite Funktionalreformgesetz eine möglichst genaue Vorstellung von den Kosten zu erhalten, die dem Land Sachsen-Anhalt für die Erledigung der in Frage stehenden Aufgaben zur Verfügung standen, wurden nach Absprache mit dem MI der Durchschnitt der Ist-Kosten der Jahre 2005 und 2006 und der Plankosten der Jahre 2007 bis 2009 zugrunde gelegt.

Im Ergebnis dieser Berechnung wurde für den Bereich der ÄLFF eine Sachkostenpauschale in Höhe von 4.026 Euro pro VBE ermittelt. Für IT-Querschnittsverfahren sind zusätzlich 660 Euro pro VBE angesetzt worden. Für die Berechnung der Sachkosten für die aktuell in Rede stehenden Aufgabenübertragungen wird auf diese Werte zurückgegriffen. Unter Berücksichtigung der umfänglichen Einsparungen, die sich für das Land aus der Eckwerte-Strategie ergeben, ist für den Sachkostenbereich davon auszugehen, dass die Pauschalen noch dem gegenwärtigen Stand entsprechen. Im Übrigen sind die in Rede stehenden Aufgaben nicht als sachkostenintensiv einzuschätzen. Durch die Ansiedlung der pro Gebietskörperschaft nur sehr kleinen Aufgabenanteile auf bereits vorhandene Arbeitsplätze müssen weder neue Büroausstattung noch Technik und/oder Fahrzeuge o. Ä. beschafft werden.

c) Gemeinkosten

Im Zweiten Funktionalreformgesetz wurde ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 v. H. verwaltungsweite und verwaltungsinterne Gemeinkosten auf die gesamten Personalkosten angesetzt. Dies wird übernommen.

d) Verwaltungsgebühren, Bußgelder

Von den nach a) bis c) ermittelten Kosten wurden im Zweiten Funktionalreformgesetz die ermittelten durchschnittlichen Ist-Einnahmen an Verwaltungsgebühren und Bußgeldern in Abzug gebracht. Bei dem vorliegenden Gesetz ist eine abweichende Handhabung erforderlich, da aufgrund der Neuartigkeit der Aufgaben keine ausreichenden Erfahrungswerte über die Höhe des Aufkommens vorliegen.

Soweit Gebührentatbestände bestehen oder mit diesem Gesetz geschaffen werden, kann ein angemessener Ausgleich für die Mehrbelastung durch kostende-

ckende Gebühren, die auch angemessene Gemeinkosten beinhalten können[2], erfolgen.

Eine Prognose der Anzahl der Ordnungswidrigkeiten ist aufgrund der Neuartigkeit der Aufgaben kaum möglich. Bei Erlass eines Bußgeldbescheides können gemäß § 105 Abs. 1 und § 107 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 464a Strafprozessordnung auch die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) auferlegt werden. Damit verbleiben Verwaltungskosten im Fall der Unterdeckung und in den Fällen, in denen das Verfahren nicht zum Erlass eines Bußgeldbescheides führt oder dieser später aufgehoben wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht durch Geltendmachung der Verfahrenskosten gedeckten Aufwendungen der Behörde durch die Einnahmen an Bußgeldern aus rechtmäßig erlassenen Bußgeldbescheiden und Verwarnungen gedeckt werden. Im Ergebnis ist für die Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren ein angemessener Ausgleich durch eigene Einnahmen möglich.

Unter B. sind jeweils die Aufgaben ausgewiesen, für die der Mehrbelastungsausgleich durch Gebühreneinnahmen oder Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bewirkt wird.

e) Informationstechnisches Netz

Wie beim Zweiten Funktionalreformgesetz wird ein Pauschalbetrag für die kostenfreie Nutzung des Informationstechnischen Netzes der Landesverwaltung (ITN) in Abzug gebracht, da die IT-Kosten insgesamt im Gemeinkostenzuschlag enthalten sind.

B. Ermittlung des Vollzugsaufwandes im Einzelnen

Nachfolgend wird der Personalbedarf in Jahresarbeitsminuten ermittelt. Hierbei handelt es sich um die reine Bearbeitungszeit für die Bearbeitung der Einzelfälle. Sächliche und persönliche Verteilzeiten der Mitarbeiter sind bereits in der Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft berücksichtigt (siehe oben).

1. Aufgaben nach der Wirtschaftsdünger-Verordnung in Verbindung mit dem Düngegesetz

Die Kontrolle des Verkehrs mit Wirtschaftsdünger wird ein in Zukunft wachsendes Aufgabenfeld sein. Diese Annahme steht im Zusammenhang mit der zunehmenden Nutzung von Biogasanlagen und der in anderen Ländern und Mitgliedstaaten häufig höheren Viehdichte. Es kann daher nicht von den in den ÄLFF seit Inkrafttreten der Verordnung registrierten - relativ wenigen - Fällen ausgegangen werden. Daher wird die potenzielle Zahl von Inverkehrbringern und Anwendern zugrunde gelegt.

[2] vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.4.2005 – 6 C 5/04 (NVwZ-RR 2005, 592)

1.1 Bearbeitung von Mitteilungen über das erstmalige Inverkehrbringen (§ 5 Wirtschaftsdünger-Verordnung)

Jeder Abgeber und Beförderer von Wirtschaftsdünger ist verpflichtet, einen Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger eine Mitteilung der für seinen Sitz zuständigen Behörde vorzulegen. Hierfür steht über das Landesportal ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung (insb. Angabe des Namens, der Betriebsnummer, Informationen zum Betrieb, Art des Wirtschaftsdüngers). Die zuständige Behörde muss das Formblatt entgegennehmen, die Angaben auf Plausibilität prüfen und in einer Excel-Tabelle erfassen. Mit dieser Registrierung wird zunächst nur eine Erfassung der an dem Prozess beteiligten Unternehmen und Betriebe bezweckt. Sie erfolgt einmal pro Unternehmen oder Betrieb und dann nur noch bei Veränderungen. Für die Entgegennahme und Prüfung des Formblattes sowie die Übertragung der Informationen in die Excel-Tabelle werden nach den Erfahrungen eines ALFF im Durchschnitt 10 Minuten benötigt.

Diese Zeitangabe berücksichtigt bereits Problemfälle, in denen Nachfragen o. ä. erforderlich sind, da eine „einfache“ Registrierung, die nur das Übertragen der Informationen beinhaltet, unterhalb von 10 Minuten liegen würde.

Zur Ermittlung der Fallzahl kann nicht auf die wenigen, bei den ÄLFF bereits erfassten Fälle abgestellt werden. Es werden vielmehr die potenziell betroffenen Unternehmen und Betriebe zugrunde gelegt. Die Mitteilungspflicht nach § 5 Wirtschaftsdünger-Verordnung trifft alle diejenigen, bei denen Gülle, Festmist, Geflügelkot und/oder Gärreste anfallen und die sie nicht selbst verwerten. Weiterhin kommt in Sachsen-Anhalt Wirtschaftsdünger aus anderen Ländern bzw. Mitgliedstaaten zum Einsatz (z. B. Hühnertrockenkot aus den Niederlanden). Abgeber und Transporteure, die Wirtschaftsdünger in das Inland verbringen, sind nach § 5 Satz 2 und 3 Wirtschaftsdünger-Verordnung ebenfalls mitteilungspflichtig gegenüber der zuständigen Behörde in Sachsen-Anhalt. Hierfür liegt die Zuständigkeit für die erstmalige Registrierung jedoch beim Landesverwaltungsamt. Die Fallzahl wird danach wie folgt ermittelt:

Tierhaltungen in ST[3]:	ca.	1.500
Biogasanlagen in ST:	ca.	209
Bioethanolanlagen in ST:	ca.	4
Biodieselanlagen in ST:	ca.	3
Stärkefabrik:		1
Brauereien:	ca.	24
Summe:	ca.	1.740

Zum zugrunde gelegten Stichtag 31. März 2011 wurde seit dem Inkrafttreten der Verordnung eine deutlich geringere Zahl von Meldungen registriert. Es ist damit mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung auszugehen. Es wird daher angenommen, dass sich von den ca. 1.740 potenziellen Inverkehrbringern jährlich ca. 10 Prozent - d. h. 174 Inverkehrbringer - registrieren lassen bzw. Änderungen anzeigen.

[3] Angabe gemäß Agrarbericht ST. Die Angabe umfasst sowohl die gewerblichen (Intensivtierhaltung) als auch die landwirtschaftlichen Tierhaltungen, obgleich davon auszugehen ist, dass ein Inverkehrbringen überwiegend durch die gewerblichen Tierhaltungsanlagen erfolgt. Eine Statistik, die beide Formen der Tierhaltung unterscheidet, ist nicht bekannt.

1.2 Bearbeitung jährlicher Meldungen über verbrachten Wirtschaftsdünger (§ 4 Wirtschaftsdünger-Verordnung)

Die Empfänger von Wirtschaftsdünger müssen jährlich einmal für das vorangegangene Jahr Informationen über den Abgeber, Datum bzw. Zeitraum der Abnahme und Menge der abgenommenen Masse der zuständigen Behörde melden (Nutzung eines Formblattes über das Landesportal ist möglich). Diese Daten einschließlich der Angaben über jeden einzelnen Lieferschein werden von der zuständigen Behörde auf Plausibilität überprüft und ebenfalls in der o. g. Excel-Tabelle erfasst, die zu Auswertungszwecken vom Landesverwaltungsamt landeseinheitlich zur Verfügung gestellt wird. Hierfür fällt nach den Erfahrungen des ALFF Mitte durchschnittlich ein Aufwand von 15 min pro Meldung an. Diese Zeitangabe berücksichtigt wiederum bereits Problemfälle, in denen Nachfragen o. ä. erforderlich sind. Eine „einfache“ Meldungsbearbeitung, die nur das Übertragen der Informationen beinhaltet, liegt unterhalb von 15 Minuten.

Potenzielle Empfänger sind alle landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen-Anhalt abzüglich derer mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 10 ha (müssen keine Düngebilanz erstellen) und abzüglich der Betriebe, die keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen, da sie nur eigenen Wirtschaftsdünger oder mineralischen Dünger verwenden.

Laut Agrarstatistik verfügt Sachsen-Anhalt über ca. 4.842 landwirtschaftliche Betriebe. Hiervon haben 26,8 Prozent = 1.298 eine landwirtschaftliche Fläche von weniger als 10 ha. Da keine Informationen darüber vorliegen, wie viele Betriebe z. B. eigenen Dünger oder mineralischen Dünger verwenden, werden somit ca. 3.544 landwirtschaftliche Betriebe (4.842 - 1.298 = 3.544) als potenzielle Empfänger von Wirtschaftsdünger im Sinne der o. g. Verordnung angesehen.

1.3 Durchführung von Stichprobenkontrollen bei den Empfängern von Wirtschaftsdünger (§ 12 Abs. 1 Düngegesetz)

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind bereits für die Durchführung der Fachrechtskontrollen nach der Düngeverordnung zuständig. Eine Mehrbelastung entsteht daher nur insoweit, als die Kontrolle um den eingesetzten Wirtschaftsdünger erweitert wird und damit die Dauer der Kontrolle steigt. Es wurde geschätzt, dass die Dauer der Kontrolle sich um durchschnittlich zwei Stunden verlängert. Nur im Rahmen dieser Kontrollen wird auch die Vorlagepflicht für die Aufzeichnungen nach § 3 Wirtschaftsdünger-Verordnung zum Tragen kommen.

Die Fallzahl basiert auf den 3.544 maßgeblichen Empfängern von Wirtschaftsdünger (siehe Nr. 2.2). Die Kontrollquote beträgt in der Regel 5 v. H. jährlich, betroffen sind somit 177 Betriebe.

1.4 Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen bei den Empfängern von Wirtschaftsdünger (§ 12 Abs. 1 Düngegesetz)

Neben einer angemessenen Kontrollquote (siehe Nr. 1.3) sind auch anlassbezogene Kontrollen zu erwarten, z. B. infolge von Beschwerden über Geruchsbelästigungen. Der Umfang lässt sich nicht im Voraus ermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass er bei jährlich 1 % der Betriebe liegt. Sofern deutlich mehr anlassbezogene Kontrol-

len notwendig sein sollten, können sie auf die Quote für Routinekontrollen angerechnet werden. Die Fallzahl ist somit mit 36 anzusetzen. Bei der mittleren Bearbeitungszeit sind neben der Bearbeitungszeit von 120 Minuten (siehe Nr. 1.3) zusätzlich Fahrzeiten zu berücksichtigen, da diese Kontrollen nicht ergänzend zu den Kontrollen nach der Düngeverordnung anfallen. Es werden daher 240 Minuten angesetzt.

1.5 Bearbeitung von Anordnungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber den Empfängern von Wirtschaftsdünger

Der Anteil der Kontrollen, die in Anordnungen und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren münden, wird nach Erfahrungen mit 25 % der jährlichen Kontrollen eingeschätzt. Die Fallzahl beträgt somit 45. Bei anlassbezogenen Kontrollen ist häufiger mit Mängeln zu rechnen. Daher wird die Quote mit 50 % (18 Fälle) angesetzt. Die Fallzahl beträgt somit 63. Die mittlere Bearbeitungszeit wird mit zwei Stunden angesetzt.

Stellt sich bei einer Kontrolle heraus, dass aufgrund eines Rechtsverstoßes die Behörde eine Anordnung treffen muss, so hat der Beteiligte durch sein Verhalten objektiv den Tatbestand gesetzt, der die Behörde zum Tätigwerden veranlasst. Daher können für behördliche Anordnungen Verwaltungsgebühren erhoben und die Kosten der Behörde gedeckt werden.

1.6 Durchführung von Kontrollen bei den Abgebern von Wirtschaftsdünger (§ 12 Abs. 1 Düngegesetz)

Da diese Gruppe bisher nicht kontrolliert wird, wird von einem vollen Zeitbedarf von 4 h je Kontrolle ausgegangen. Betroffen sind die 1.744 abgebenden Betriebe, sodass bei der Kontrollquote von jährlich 5 % von einer Fallzahl von 87 ausgegangen wird.

1.7 Bearbeitung von Anordnungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber den Abgebern von Wirtschaftsdünger

Die Quote der Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls mit 25 % geschätzt, so dass die Fallzahl 22 zugrunde zu legen ist. Siehe im Übrigen zu Nr. 1.5 Abs. 2.

1.8 Datenübermittlung und Berichterstattung

Die Datenübermittlung an das Landesverwaltungsamt wird voraussichtlich monatlich erforderlich sein. Für das Aufbereiten und Übersenden der Excel-Tabelle sind 20 Minuten, jährlich 240 Minuten anzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass jährlich ein Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen an die Fachaufsichtsbehörde abzugeben ist. Der zusätzliche Aufwand für die Thematik Wirtschaftsdünger in dem Bericht wird mit 180 Minuten angesetzt. Ferner sind unregelmäßige telefonische Anfragen denkbar, die mit jährlich insgesamt 180 Minuten angesetzt werden. Die Berichtspflichten erfordern damit insgesamt 600 Minuten. Dieser Aufwand fällt je Gebietskörperschaft an (Fallzahl 14).

1.9 Zusammenfassung des Personalbedarfs

Nr.	RGL	Aufgabe	Bearbeitungszeit	Fallzahl	Vollzugsaufwand in JAM	Ausgleich durch eigene Einnahmen
1.1	§ 5 WDüngV	Bearbeitung der Mitteilungen über das erstmalige Inverkehrbringen	10 min	174	1.740	-
1.2	§ 4 WDüngV	Bearbeitung der Mitteilungen über verbrachten Wirtschaftsdünger	15 min	3544	53.160	-
1.3	§ 12 (1) DüngG	Routinekontrollen bei Empfängern	120 min	177	21.240	-
1.4	§ 12 (1) DüngG	Anlassbezogene Kontrollen bei Empfängern	240 min	36	8.640	
1.5	§ 13 DüngG	Anordnungen und Verfolgung von OWi (Empfänger)	120 min	63	7.560	Gebühren und Bußgelder - Abzug: 7.560 JAM
1.6	§ 12 (1) DüngG	Kontrollen bei Abgebern	240 min	87	20.880	-
1.7	§ 13 DüngG	Anordnungen und Verfolgung von OWi (Abgeber)	120 min	22	2.640	Gebühren und Bußgelder - Abzug: 2.640 JAM
1.8		Datenübermittlung und Berichterstattung	600 min	14	8.400	-
		Summe			124.260	Abzug 10.200
		Zu erstattender Mehraufwand			114.060	

114.060 Jahresarbeitsminuten ergeben bezogen auf die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft von 86.517 Minuten einen Personalbedarf im Umfang von **1,32 Vollbeschäftigteneinheiten** für die Durchführung nach der Wirtschaftsdünger-Verordnung in Verbindung mit dem Düngegesetz.

Für die zusätzlichen Kontrollzeiten in den Betrieben mit Auswertung der Düngebilanz ist eine landwirtschaftlich-technische Ausbildung erforderlich. Die Tätigkeit ist der Entgeltgruppe 10 zuzuordnen. Die Registrierungen können dagegen durch Personal der Entgeltgruppen 6 bis 8 erfolgen. Es wird im Mittelwert von der Entgeltgruppe 9 ausgegangen.

1.10 Ermittlung der Kosten

a) Personalkosten	**1,32 VBE**
Personalausgaben (43.455,62 Euro = durchschnittliche E 9 im Geschäftsbereich anzusetzen für Berufseinsteiger, verheiratet, 2 Kinder inkl. Hochrechnung auf 100 Prozent TV-LSA; Stand: 1.1.2012)	57.361 Euro
Unfallversicherung für Tarifpersonal (109,55 Euro pro Beschäftigten):	145 Euro
Summe Personalausgaben :	**57.506 Euro**
b) Sachkosten	
Sachkostenpauschale für den Bereich der ÄLFF gemäß 2. FktRG (4.026 Euro pro VBE)	5.314 Euro
Kosten für IT-Querschnittsverfahren gemäß 2. FktRG (660 Euro pro VBE)	871 Euro
Summe Sachkosten:	**6.185 Euro**
c) Gemeinkosten	**14.377 Euro**
d) abzüglich Kosten für ITN (260 Euro pro VBE gemäß 2. FktRG)	-343 Euro
e) Summe (Jahreskosten)	**77.725 Euro**

2. Aufgaben des Herkunftsschutzes für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

2.1 Durchführung der Kontrollen

Aus den Verordnungen (EG) 509/2006 und 510/2006 bezüglich garantiert traditioneller Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln bzw. bezüglich des Schutzes von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel resultiert eine Kontrollpflicht für alle Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Tankstellen und Wochenmärkte) sowie der gastronomischen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Zur Ermittlung der Fallzahlen wird die Statistik der Lebensmittelüberwachung zu Grunde gelegt (Stand 31.12.2011). Es ist vorgesehen, für den Großhandel (224 Betriebe) und die Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen (1.540 Betriebe) eine Quote von jährlich 5 % routinemäßig zu kontrollieren. Da die Einzelhändler (9.512) und die Dienstleistungsbetriebe (14.524) die für den Herkunftsschutz maßgeblichen Produkte vorwiegend über den Großhandel beziehen und die Wahrscheinlichkeit von Verstößen damit geringer ist, genügt bei dieser Gruppe eine Quote von 1 %. Dies ergibt eine Fallzahl von 328. Weiterhin wird von zwei anlassbezogenen Kontrollen pro Gebietskörperschaft und Jahr ausgegangen, so dass die Fallzahl mit 356 angesetzt wird.

Der Herkunftsschutz für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel bildet einen gesonderten Rechtsbereich mit spezifischem Aufgabeninhalt. Im Rahmen einer Kontrolle fällt daher für diesen Rechtsbereich ein gesonderter zusätzlicher Aufwand an.

Für die Durchführung einer Kontrolle inkl. des Heraussuchens von Ware aus den Regalen, Gesprächsführungen und das Heraussuchen der Nachweise im Büro des Betriebes werden im Durchschnitt ca. 30 min (20 Minuten im Verkaufsbereich, 10 Minuten in Büro des Betriebes) als zusätzlicher Aufwand im Rahmen einer Lebensmittelkontrolle erwartet. Zusätzliche Fahrzeiten entstehen aufgrund der Verknüpfung mit der Lebensmittelüberwachung grundsätzlich nicht. Für die Vor- und Nachbereitung einer Kontrolle wird im Durchschnitt ein Zeitbedarf von 1 h angenommen. Hiermit sind im Einzelfall erforderliche Amtshilfeersuchen enthalten (Regelfall ist jedoch ohne zusätzlichen Aufwand). Somit wird eine Kostenerstattung für 90 Minuten für die Kontrolle des Herkunftsschutzes zur Verfügung gestellt. Die Ressourcen anderer Bereiche bleiben somit unberührt.

2.2 Bearbeitung von Anordnungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber Handelseinrichtungen

Der Anteil der Kontrollen, die in behördliche Anordnungen und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren münden, wird nach Erfahrungen mit 25 % der jährlichen Kontrollen eingeschätzt. Die Fallzahl beträgt somit 89. Die mittlere Bearbeitungszeit wird mit zwei Stunden angesetzt.

2.3 Sonstige Tätigkeiten

Es ist davon auszugehen, dass jährlich ein Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen an die Fachaufsichtsbehörde abzugeben ist. Der zusätzliche Aufwand für die Handelskontrollen in dem Bericht wird mit drei Stunden angesetzt. Ferner sind unregelmäßige telefonische Anfragen denkbar, die mit jährlich insgesamt drei Stunden angesetzt werden. Dieser Aufwand fällt je Gebietskörperschaft an (Fallzahl 14).

2.4 Zusammenfassung des Personalbedarfs

Nr.	Aufgabe	Bearbeitungszeit	Fallzahl	Vollzugsaufwand in JAM	Ausgleich durch eigene Einnahmen
2.1	Kontrolle von Handelsunternehmen	90 min	356	32.040	-
2.2	Anordnungen und Verfolgung von OWi	120 min	89	10.680	Gebühren und Bußgelder – Abzug: 10.680
2.3	Berichterstattung, Anfragen	360 min	14	5.040	-
	Summe			47.760	Abzug: 10.680
	Zu erstattender Mehraufwand			37.080	

37.080 Jahresarbeitsminuten ergeben bezogen auf die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft von 86.517 Minuten einen Personalbedarf im Umfang von **0,43 Vollbeschäftigteneinheiten** für die Durchführung der Handelskontrollen zur Sicherung des Herkunftsschutzes für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Zur Ermittlung der Personalkosten wird auf die Eingruppierung des Personals in der Lebensmittelüberwachung vergleichsweise zurückgegriffen. Dieses Personal ist in der Regel in den

Entgeltgruppen 8 oder 9 eingruppiert. Wegen der sich abzeichnenden Veränderungen in der neuen Entgeltordnung werden Personalausgaben für die Entgeltgruppe 9 zugrunde gelegt.

2.5 Ermittlung der Kosten

a) Personalkosten	**0,43 VBE**
Personalausgaben (43.455,62 Euro = durchschnittliche E 9 im Geschäftsbereich, anzusetzen für Berufseinsteiger, verheiratet, 2 Kinder inkl. Hochrechnung auf 100 Prozent TV-LSA; Stand: 30.08.2011)	18.686 Euro
Unfallversicherung für Tarifpersonal (109,55 Euro pro Beschäftigten)	47 Euro
Summe Personalausgaben:	**18.733 Euro**
b) Sachkosten	
Pauschale für den Bereich der ÄLFF gemäß 2. FktRG (4.026 Euro pro VBE)	1.732 Euro
Kosten für IT-Querschnittsverfahren gemäß 2. FktRG (660 Euro pro VBE)	284 Euro
Summe Sachkosten:	**2.016 Euro**
c) Gemeinkosten	**4.683 Euro**
d) abzüglich Kosten für ITN (260 Euro pro VBE gemäß 2. FktRG)	-112 Euro
e) Summe (Jahreskosten)	25.320 Euro

3. Waldbrandschutz

Die Aufgaben der Forsthoheit wurden mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Wie oben ausgeführt, erfolgt die Kostenminderung in diesem Fall nach den ermittelten Ist-Kosten. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Funktionalreformgesetz wurden die sich aus den Ausschussberatungen ergebenden Mehrbelastungsausgleiche der einzelnen Sachbereiche mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 2009 dem Ausschuss für Inneres des Landtages mitgeteilt. Diese Beträge waren Grundlage für den Gesetzesbeschluss. Nach diesem Schreiben wurde der Mehrbelastungsausgleich für die Aufgaben der Forsthoheit auf der Grundlage von 25,13 VBE ermittelt.

Hierin enthalten sind insgesamt 2,17 VBE für den Waldbrandschutz. Dies beruht auf der Summe des Ist-Personaleinsatzes aller ÄLFF in deren Ermittlungsbögen (ALFF Altmark 0,58 VBE, ALFF Mitte 0,90 VBE, ALFF Anhalt 0,40 VBE, ALFF Süd 0,29 VBE).

Da keine Besonderheiten bei den Sachkosten und Personalnebenkosten vorliegen, wird der Mehrbelastungsausgleich zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anteilig reduziert, jeweils unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Interessenquote.

	2013 (Euro)	2014 (Euro)	2015 und danach jährlich (Euro)
Forsthoheit lt. Schr. MI für 25,13 VBE	1.687.517	1.651.613	1.615.708
Anteil für den Waldbrandschutz (2,17 VBE)	145.719	142.618	139.518

4. Ausweisung von Naturschutzgebieten

Mit der in diesem Gesetz enthaltenen Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung verbleibt die zunächst zur Übertragung zum 1. Januar 2014 vorgesehene Ausweisung von Naturschutzgebieten beim Landesverwaltungsamt, hingegen wird ab diesem Zeitpunkt der Vollzug aller bestehenden und künftigen Schutzgebietsverordnungen auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen. Der erforderliche Mehrbelastungsausgleich entspricht der bestehenden Regelung. Bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs wurde davon ausgegangen, dass alle Natura 2000-Gebiete bis 31. Dezember 2013 ausgewiesen sind und somit den unteren Naturschutzbehörden ab 1. Januar 2014 vor allem der Vollzug der Schutzgebietsverordnungen obliegt und ggf. Änderungen dieser Verordnungen erforderlich sind (vgl. Drucksache 5/1711, Seite 50). Insofern entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten keine höheren als die im Zweiten Funktionalreformgesetz zugrunde gelegten Kosten.

5. Zusammenfassung

Der Mehrbelastungsausgleich für das EEWärmeG wird im Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (AG EEWärmeG LSA) gesondert ausgewiesen.

Für die anderen Aufgaben werden die Beträge in § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz - bei einem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2013 - wie folgt angepasst:

	2013 (Euro)	2014 (Euro)	2015 und danach jährlich (Euro)
§ 5 Abs. 2 FAG - derzeitige Fassung-	4.973.224	5.065.827	4.940.172
Wirtschaftsdünger	77.725	77.725	77.725
Herkunftsschutz	25.320	25.320	25.320
Waldbrandschutz	-145.719	-142.618	-139.518
Gesamtbetrag § 5 Abs. 2 FAG - neu -	4.930.550	5.026.254	4.903.699

Der Verteilungsmaßstab (90 % nach Einwohnern, 10 % nach Fläche) bleibt unverändert, da er in der Gesamtheit der jetzt von § 5 Abs. 2 erfassten Aufgaben weiterhin sachgerecht ist.

Zu Artikel 4
(Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und wesentliche Inhalte

Das vorliegende Gesetz regelt in Umsetzung des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 1. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, und der Richtlinie der EU 2009/28/EG vom 23. April 2009 die Behördenzuständigkeit im Land Sachsen-Anhalt.

Zielsetzung des EEWärmeG ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung natürlicher Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung und Nutzung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Zu diesem Zweck verpflichtet das EEWärmeG Gebäudeeigentümer, die notwendige Deckung des Gebäudewärme- bzw. -kältebedarfs durch die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien sicherzustellen. Erneuerbare Energien im Sinne des Gesetzes sind u. a. Geothermie, Umweltthermie, solare Strahlungsenergie und aus Biomasse erzeugte Wärme.

Laut einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[4] sind Gebäude zu mehr als 40 Prozent für den globalen Energieverbrauch und für einen Drittel der CO_2-Emissionen verantwortlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass von den verschiedenen Sektoren der Gebäudebereich über das größte Potenzial für signifikante und kosteneffiziente Maßnahmen zur CO_2-Emissionsminderung verfügt.

Die hieran anknüpfenden Vollzugsaufgaben sind Angelegenheit der Länder, die zugleich die Zuständigkeiten der Behörden zu regeln haben (§ 12 EEWärmeG).

Die Zuständigkeit für den Vollzug des EEWärmeG im Land Sachsen-Anhalt wird durch dieses Gesetz auf die Landkreise, kreisfreien Städten und denjenigen Gemeinden übertragen, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen. Zu den umfassenden Aufgaben des Vollzuges zählen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

[4] http://www.unep.org/sbci/pdfs/SBCI-BCCSummary.pdf

Untere Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 56 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte. Hinzu kommen die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist (§ 87 Abs. 3 BauO LSA). Letztere sind derzeit in Sachsen-Anhalt fünf kreisangehörige Städte (Köthen, Stendal, Naumburg, Weißenfels, Zeitz).

Da die Nachweise im Rahmen der Errichtung von Gebäuden zu erfolgen haben, besteht ein enger Sachzusammenhang mit dem Vollzug der bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Alternativ wäre auch die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Sachverständige wie in Bremen oder ähnlich Nordrhein-Westfalen möglich. Doch ist im Gegensatz zu den vorbezeichneten Bundesländern bei der Energieeinsparverordnung in Sachsen-Anhalt keine Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Sachverständige erfolgt. Vielmehr sind die Vollzugsaufgaben gemäß § 1 der Energieeinspar-Durchführungsverordnung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden angesiedelt.

Aufgrund der engen fachtechnischen Verflechtung zwischen dem EEWärmeG und der Energieeinspar-Durchführungsverordnung und der damit verbundenen Synergieeffekte ist daher eine Übertragung der Erfüllung der Vollzugsaufgaben auf die kommunalen Gebietskörperschaften, die gleichzeitig die Aufgaben der unteren Baubehörden wahrnehmen, angezeigt. Zielstellung der Richtlinie (EU) Nr. 2009/28/EG vom 23. April 2009, welche durch das EEWärmeG umgesetzt wird, ist die Integration der Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärme- und Kälteerzeugung in das Baurecht (vgl. Erwägungsgrund Nr. 47 sowie Artikel 13 Abs. 4). Dabei können vorhandene Orts- und Vorhabenkenntnisse der Bauaufsichtsbehörden nutzbar gemacht werden. Anknüpfungspunkt der Pflichten nach dem EEWärmeG ist die Errichtung von Gebäuden.

Um den Vollzug des EEWärmeG möglichst wirksam und effizient auszugestalten, gleichzeitig aber den zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand für die Behörden in vertretbaren Grenzen zu halten, ist eine stärkere Einbeziehung von Sachkundigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG bzw. von Bauvorlageberechtigten im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und eine zu mindestens zeitliche Verknüpfung mit der Bauüberwachung sowie dem Vollzug der Energieeinsparverordnung möglich.

Diese sind z. B. im Zusammenhang mit dem für alle Neubauten vorgeschriebenen Energieausweis bereits mit energietechnischen Sachverhalten befasst und können den nach § 3 Verpflichteten in aller Regel weitere zusätzliche Bescheinigungen mit vergleichsweise geringem Aufwand zur Verfügung stellen.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzesvollzug wird zu Sach- und Personalkosten für die Vollzugsbehörden führen. Die kommunalen Behörden werden ihre Kosten teilweise durch die Erhebung von eigenen Einnahmen wie z. B. Gebühren decken. Bezüglich der allgemeinen Be-

rechnungsmodalitäten wird auf die Ausführungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:
Die Vorschrift überträgt in Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 12 EEWärmeG die Zuständigkeiten auf diejenigen kommunalen Gebietskörperschaften, die die Aufgabe der unteren Bauaufsichtbehörden wahrnehmen. Dieser bleibt es überlassen, innerhalb ihres Organisationsbereiches die einzelne Verwaltungsstelle auszuwählen, auch wenn es nahe liegt die Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde zuzuordnen.

Diese Zuständigkeitsregelung wird getroffen, weil die Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer nach dem EEWärmeG an die Errichtung von Gebäuden anknüpfen und die Energieeinsparverordnung ebenso von den unteren Bauaufsichtsbehörden vollzogen wird. Gebäude als bauliche Anlagen (vgl. § 2 Abs. 2, Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) sowie deren Errichtung unterfallen den Genehmigungs-, Anzeige- und Überwachungszuständigkeiten der nach öffentlichem Baurecht zuständigen Bauaufsichtsbehörden (vgl. §§ 1, 56, 57 BauO LSA). Die Bauaufsichtsbehörden verfügen damit über die Sach- und Ortsnähe, die für einen effizienten Vollzug des EEWärmeG sinnvoll und erforderlich ist.

Die an die Pflichten der Gebäudeeigentümer bei Gebäudeneuerrichtungen anknüpfenden Vollzugsaufgaben bestehen insbesondere in der Entgegennahme von Nachweisen über die Erfüllung der Nutzungspflichten, der Entgegennahme der Anzeigen und Sachkunde-Bescheinigungen, der Dispensierung von der Nutzungspflicht auf Antrag, der Durchführung von Stichproben, behördlichen Anordnung im Einzelfall sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 1 Abs. 2:
Aufgrund des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren können anstelle der grundsätzlich in Betracht kommenden unteren Bauaufsichtsbehörden andere Behörden wie z. B. die Wasser- oder Abfallbehörde tätig werden, die gemäß §§ 59 Abs. 1 und 2 BauO LSA die Befugnisse einer unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen. Des Weiteren nehmen die zuständigen Baudienststellen, die für den öffentlichen Bauherrn gemäß § 76 Abs. 6 BauO LSA für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften einstehen, eigenverantwortlich die Aufgaben nach dem EEWärmeG wahr.

Zu § 2
Als erforderliche behördliche Anordnungen nach § 2 des Gesetzes kommen die Feststellung, dass die gesetzliche Fiktion nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht eingetreten ist, oder Maßnahmen mit der Zielsetzung, Nachbesserungen zu ermöglichen in Betracht. In Ausnahmefällen kann als ultima ratio die vorläufige Nutzungsuntersagung analog § 79 BauO LSA angeordnet werden. Im Übrigen sind die allgemeinen Vorgaben des Rechts der Gefahrenabwehr wie Störerauswahl, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz usw. anzuwenden.

Zu § 3:
Die Vorschrift stellt einerseits eine Kostenregelung andererseits eine der gesetzlichen Grundlagen für den nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sach-

sen-Anhalt erforderlichen Ausgleich der aus dem Vollzug herrührenden Mehrausgaben dar. Hierbei ist zwischen allgemeinen Verwaltungskosten, die nicht durch Gebühren abgegolten werden können, und den sonstigen Kosten, die dem Verursacher zur Last gelegt werden können, zu unterscheiden.

Da laut der Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[5] Gebäude zu einem erheblichen Teil für CO_2-Emissionen verantwortlich sind, ist unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips dem Grundsatz der Deckung der Kosten einschließlich der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten besondere Rechnung zu tragen. Dabei sollte das im EU-Vertrag und im deutschen Umweltrecht verankerte Prinzip, dass die Kosten der mit dem Klimaschutz einhergehenden Maßnahmen vom Verursacher zu tragen sind, weitestgehend Anwendung finden.

Zur Kostendeckung bieten sich die entsprechenden gebührenrechtlichen Erhebungsmöglichkeiten an.

Nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG müssen die zuständigen Behörden zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren. Dabei können im Rahmen der allgemeinen Überwachung Stichprobenkontrollen vor Ort vorgenommen werden. Diese können im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung bzw. der Überwachung der Anforderung der Energieeinsparungsverordnung erfolgen.

Eine Kostenerstattung sollte dann möglich sein, sofern der Eigentümer oder sein Vertretungsberechtigter den Anschein einer Ordnungswidrigkeit in vorwerfbarer Weise gesetzt hat. Über § 3 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 572), ist der Mehrkostenaufwand nach Zeitaufwand gesondert zu decken.

Gleichzeitig ist das Recht der Ordnungswidrigkeiten heranzuziehen. Der Verwaltungsaufwand für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten kann durch Gebühren der gemäß § 1 Abs. 1 der ZustVO OWi zuständigen Behörde und das Aufkommen an Bußgeldern und Verwarnungen gedeckt werden.

Um die allgemeinen Kosten und den Aufwand für den Bauherrn/die Bauherrin und die Verwaltung möglichst gering zu halten, soll die Überwachung der Anforderungen des EEWärmeG soweit wie möglich in das Bauüberwachungsverfahren und das Verfahren zur Überwachung der Energieeinsparverordnung eingebunden werden.

Zu § 4

Mit diesem Ausführungsgesetz wird die Möglichkeit zum Erlass einer Durchführungsverordnung für einen Vollzug des EEWärmeG im Land Sachsen-Anhalt gelegt. Die Zuständigkeit dafür liegt bei dem für erneuerbare Energien zuständigen Minister bzw. der Ministerin. Ziel ist die weitestgehende Synchronisierung mit dem Bauüberwachungsverfahren und dem Vollzug bei der Energieeinsparverordnung sowie die gesonderte Regelung von Nachweisen, um Synergieeffekte zu erzielen. Dazu bedarf es einer Abweichung von den bundesrechtlichen Vorschriften, die möglich ist. Um bei

[5] http://www.unep.org/sbci/pdfs/SBCI-BCCSummary.pdf

bundesrechtlichen Änderungen schnell reagieren zu können, wird vorgeschlagen, die Abweichungen auf Ebene der Rechtsverordnung zu regeln.

Des Weiteren soll dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, nachdem mit dem Vollzug des Gesetzes Erfahrungen gesammelt worden sind, entsprechende Anpassungen zur Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger und die Behörden vorzunehmen.

Zu § 5

Die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt in gleicher Weise wie für die Wirtschaftsdünger-Verordnung und den Herkunftsschutz durch qualifizierte Schätzung des Arbeitszeitbedarfs und Prognose der Fallzahlen je Einzelaufgaben. Auf die Ausführungen zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) wird Bezug genommen. Die Kostenerstattung für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist neben den Landkreisen und kreisfreien Städten auch auf die Gemeinden aufzuteilen, die die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen.

Durch die Anbindung an bauordnungsrechtliche Verfahrensweisen und an den Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden die Kosten gering gehalten. Dies gilt sowohl für die Bauherren als auch für die Vollzugsbehörden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 1 Energieeinspar-Durchführungsverordnung bereits für die Aufgaben nach der EnEV zuständig. Nach dieser Verordnung soll der errechnete Energiebedarf eines Gebäudes einen bestimmten Höchstbedarf nicht überschreiten. Das EEWämeG knüpft hieran an und verlangt, dass ein bestimmter Anteil des Energiebedarfs des Gebäudes aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. In der Regel werden die Energieausweise nach der Energieeinsparverordnung und die Nachweise nach EEWärmeG in einem Zuge von derselben Person erstellt werden können. Zum Teil ersetzt der Energieausweis die Nachweise (vgl. VII Nr. 5 der Anlage „Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“).

Des Weiteren können die Stichprobenkontrollen im Zuge der Bauüberwachung und des Vollzuges der Energieeinsparverordnung erfolgen.

Grundlage für die Ermittlung der Fallzahlen je Aufgabe ist die Anzahl der Baugenehmigungen (einschl. Anzeigen genehmigungsfreier Bauten) für neu errichtete Wohngebäude und Nichtwohngebäude in Sachsen-Anhalt entsprechend den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.[6] Diese Zahl liegt seit 2007 zwischen 2.224 und 2.302 Neubauten. Für den Mehrbelastungsausgleich wird von jährlich durchschnittlich 2.300 Neubauten ausgegangen. Mit der Berücksichtigung der Nichtwohngebäude sind auch die Gebäude erfasst, bei denen aufgrund des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren die Landkreise und kreisfreien Städte z. B. als untere Wasser- oder Abfallbehörde tätig werden und dabei gemäß § 59 Abs. 1 und 2 BauO LSA die Befugnisse einer unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen.

Weiterhin wird ein Gutachten unter Beachtung der Bedingungen in Sachsen-Anhalt herangezogen, das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Ermittlung der Vollzugskosten des Erneuerbare-Energien-

[6] www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/3/31/311/31111/Baugenehmigungen_nach_Jahren1.html

Wärmegesetzes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zugrunde gelegt worden ist (im Folgenden: *Bürger*-Gutachten).[7]

1. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9

Das *Bürger*-Gutachten hat empfohlen, bei 5 % der Neubauten von einem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auszugehen und für dessen Bearbeitung einen Zeitbedarf von 2 Std. anzusetzen. Aufgrund der Einkommensverhältnisse in Sachsen-Anhalt wird ein höherer Anteil von 7 % angenommen, somit jährlich 161 Fälle. Da das Verwaltungshandeln durch den Betroffenen veranlasst ist, erfolgt der Mehrbelastungsausgleich vollständig durch Schaffung eines Gebührentatbestandes.

2. Entgegennahme der Nachweise nach § 10

Alle Verpflichteten müssen die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen. Bei Entgegennahme dieser Unterlagen durch die Behörde muss jeder Nachweis für die statistische Auswertung datentechnisch registriert, auf Plausibilität überprüft und zur Akte genommen werden. Dies gilt auch für die angezeigten Ersatzmaßnahmen nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 7. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 4 ist vorgesehen zu regeln, dass durch Sachkundige bestätigte Nachweise vorzulegen sind. Bei den Sachkundigen handelt es sich in der Regel um die Betriebe, die die Installation der betreffenden Anlagen vorgenommen haben. Dadurch wird die Plausibilitätsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erheblich erleichtert. Aus den genannten Gründen wird eine mittlere Bearbeitungszeit von 30 Minuten erwartet. Die hieraus resultierenden Kosten sind den Kommunen zu erstatten. Sofern aus der Plausibilitätsprüfung behördliche Anordnungen resultieren, können die dafür aufgewendeten Kosten hingegen nach dem Veranlasserprinzip dem Verpflichteten auferlegt werden.

3. Entgegennahme der Abrechnungen für gasförmige und flüssige Biomasse (§ 10 Abs. 3)

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG müssen die Verpflichteten bei Nutzung gasförmiger oder flüssiger Biomasse für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage die Brennstoffrechnungen der Behörde vorlegen.

Dies betrifft nach aktueller Statistik 8,6 %[8]. Es ist von einer leicht steigenden Tendenz auszugehen. Daher werden 10 % angesetzt. Dies ergibt eine Fallzahl von 2.300 Neubauten x 10 % x 5 Jahre = 1.150 jährlich zu bearbeitenden Brennstoffrechnungen. Bei der Bearbeitung ist eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, ob die Befeuerung aufgrund der gelieferten Mengen aus Biomasse erfolgt. Hierfür wird ein durchschnittlicher Zeitbedarf von 20 Minuten erwartet.

4. Überprüfungen nach § 11, auch in Verbindung mit § 7

7 Veit Bürger, „Abschätzung der Kosten für den Vollzug des EEWärmeG“, Freiburg, November 2007 (umgerechnet auf eine Verpflichtetenzahl von 175.000)“ zitiert in der konsolidierten Fassung der Begründung zu dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 BGBl. 2008 Teil I Nr. 36 vom 18. August 2008 S. 1658

8 BMU, Grafiken und Tabellen mit Daten zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2010: http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/42038.php

Die Bauaufsichtsbehörden müssen gemäß § 11 EEWärmeG durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten kontrollieren. Dies erfolgt durch Kontrolle der von den Sachkundigen erstellten Nachweise und Begehungen vor Ort.

In diesem Rahmen sind auch Ersatzmaßnahmen nach § 7 zu kontrollieren, da für sie kein Erlaubnisvorbehalt besteht. Das *Bürger*-Gutachten empfiehlt, bei 2 % der Neubauten (in Sachsen-Anhalt 46 Fälle) Stichprobenkontrollen durchzuführen und veranschlagt einen Zeitbedarf von 2,5 Stunden. Diese Empfehlung wird übernommen, wenngleich aufgrund der Übertragung auf die kommunalen Gebietskörperschaften, die gleichzeitig die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen, diese Kontrollen auch mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Überwachung kombiniert werden können. Weiterhin nimmt das *Bürger*-Gutachten an, dass in 10 % der kontrollierten Fälle Ordnungswidrigkeiten-Verfahren durchzuführen sind. Da hier in der Regel auch eine Anordnung zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes gemäß § 2 AG EEWärmeG LSA auszusprechen ist, können die betreffenden Kosten gegenüber dem Veranlasser geltend gemacht werden. Daher sind 10 % in Abzug zu bringen.

5. Berichterstattung

Zur Erfüllung der im Abstand von zwei Jahren zu erfüllenden Berichtspflicht des Landes gemäß § 18a ist ein Bericht jeder unteren Bauaufsichtsbehörde über die Ergebnisse des Gesetzesvollzugs erforderlich. Die jährliche Fallzahl beträgt bei 19 unteren Bauaufsichtsbehörden somit 9,5. Es wird ein Zeitbedarf für die Auswertung der erhobenen Daten und das Verfassen eines Berichts von 4 Stunden erwartet.

6. Zusammenfassung des Personalbedarfs

Nr.	RGL	Aufgabe	Bearbeitungszeit	Fallzahl	Vollzugsaufwand	Ausgleich durch eigene Einnahmen
1.	§ 9	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	120 min	161	19.320 JAM	Vollständig durch Verwaltungsgebühr, Abzug 19320 JAM
2.	§ 10	Entgegennahme der Unterlagen	30 min	2300	69.000 JAM	Keine
3.	§ 10 (3)	Entgegennahme der Abrechnungen für gasförmige und flüssige Biomasse	20 min	1.150	23.000 JAM	Keine
4.	§ 11 i.V.m. § 7	Stichprobenweise Kontrollen	150 min	46	6.900 JAM	Veranlasst, wenn Bußgeld, d. h. ca. 10 % durch Gebühr gedeckt. Abzug: 690 JAM
5.	§ 18a	Berichterstattung	240 min	9,5	2.280 JAM	Keine
	Summe				120.500 JAM	Abzug: 20.010 JAM
	Zu erstattender Mehraufwand				100.490 JAM	

100.490 Jahresarbeitsminuten ergeben bezogen auf die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft von 86.517 Minuten einen Personalbedarf im Umfang von **1,16, d. h. ca. 1,2 Vollbeschäftigteneinheiten** für die Durchführung der Aufgaben nach dem EEWärmeG.

Es wird vom Erfordernis einer ingenieurtechnischen Ausbildung ausgegangen. Aufgrund der tarifrechtlichen Zuordnung zu den technischen Fallgruppen der Vergütungsordnung entstehen Personalausgaben für die Entgeltgruppe E 10.

7. Ermittlung der Kosten

a) Personalkosten	**1,2 VBE**
Personalausgaben (48.810,82 Euro = durchschnittliche E 10 im Geschäftsbereich, anzusetzen für Berufseinsteiger, verheiratet, 2 Kinder inkl. Hochrechnung auf 100 Prozent TV-LSA; Stand: 1.1.2012)	58.573 Euro
Unfallversicherung für Tarifpersonal (109,55 Euro pro Beschäftigten)	131 Euro
Summe Personalausgaben :	**58.704 Euro**
b) Sachkosten	
Sachkostenpauschale für den Bereich der ÄLFF gemäß 2. FktRG (4.026 Euro pro VBE)	4.831 Euro
Kosten für IT-Querschnittsverfahren gemäß 2. FktRG (660 Euro pro VBE)	792 Euro
Summe Sachkosten:	**5.623 Euro**
c) Gemeinkosten	**14.677 Euro**
d) abzüglich Kosten für ITN (260 Euro pro VBE gemäß 2. FktRG)	- 312 Euro
e) Summe Jahreskosten	**78.692 Euro**

Der Verteilungsmaßstab (90 % nach Einwohnern, 10 % nach Fläche) orientiert sich an § 5 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz. Das Arbeitsvolumen hängt von der Zahl der Neubauten ab. Diese sind wiederum vorwiegend vom Einwohnermaßstab bestimmt, wobei aufgrund der hierfür erforderlichen Fläche auch ein anteiliger Flächenbezug sachgerecht ist.

Zu § 6

Da in der Rechtsverordnung Abweichungen vom Bundesrecht möglich sind, greifen die in dem EEWärmeG geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestände teilweise nicht mehr. Aus ordnungspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Gründen müssen in entsprechender Anwendung des Artikel 22 Landesverfassung bzw. Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz die entsprechenden Grundlagen für die Bewehrung von Rechtspflichten geschaffen werden. Die Höhe des Bußgeldes bestimmt sich nach dem EEWärmeG.

Zu Artikel 5
(Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung)

Zu Nr. 1
Die Überschrift des Gesetzes wird an seine inhaltliche Erweiterung angepasst.

Zu Nr. 2
Regelt die Übertragung der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

Diese Verordnung regelt Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, befördern oder übernehmen. Dies betrifft unter anderem gewerbliche Tierhaltungen, landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen, Lohnunternehmer und Importeure. Mit den zusätzlichen Betreiberpflichten sollen die Nährstoffströme durch die Behörden nachvollzogen werden, um die Einhaltung der guten fachlichen Praxis besser überwachen zu können. Dies erfordert, dass die Meldungen und Mitteilungen von den Behörden ausgewertet und durch risikoorientierte Stichproben in den Betrieben kontrolliert werden, die diese Stoffe zur Düngung einsetzen. Insbesondere erfahren die zuständigen Behörden, welche Nährstoffe von außerhalb des Landes zugeführt werden und welche Betriebe diesen Wirtschaftsdünger aufnehmen. Sie können dies bei der Erstellung der Überwachungspläne berücksichtigen und die Überwachungstätigkeit entsprechend ausrichten.

Absatz 3 regelt eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Die erstmalige Registrierung von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt haben, muss bei einer zentralen Behörde, dem Landesverwaltungsamt erfolgen.

Weiterhin ist zur Überwachung der Nährstoffströme ein zentraler Abgleich der Information über den Zufluss von Wirtschaftsdünger aus anderen Ländern und Mitgliedstaaten mit den bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erfassten Meldungen erforderlich. Hierfür regelt Absatz 4 eine Verpflichtung zur Datenübermittlung zum Landesverwaltungsamt, das auch die Fachaufsicht ausübt.

Zu Artikel 6
(Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln)

Zu § 1
Die Zuständigkeit für die Überwachung des Schutzes von geographischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Das Markengesetz regelt die hierzu nach nationalem Recht erforderlichen materiell-rechtlichen Kontrollbefugnisse.

Die geschützte Ursprungsbezeichnung bedeutet, dass Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung eines Produktes in einem bestimmten geographischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erfolgen. Hierzu zählt beispielsweise der Parmaschinken. Für geschützte geographische Angaben ist es ausreichend, wenn eine der Herstellungsstufen (Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung) in einem bestimmten Herkunftsgebiet stattfand. Hierzu zählt beispielsweise die Thüringer Rostbratwurst.

Die Handelskontrollen erstrecken sich auf alle entsprechenden Produkte, die in der EU-Liste eingetragenen sind. Die Behörde muss prüfen, ob Waren, die unter einer geschützten Bezeichnung angeboten werden, tatsächlich entsprechenden Ursprungs sind. Dies erfolgt durch Rückverfolgung des Bezugsweges, in der Regel mittels der im Betrieb vorliegenden Rechnungen und Lieferscheine. Die Handelskontrollen sind im Zusammenhang mit den Kontrollen im Bereich der Handelsklassen und Vermarktungsnormen sowie der Lebensmittelüberwachung am wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten umsetzbar, da für die Sicherung des Herkunftsschutzes weitgehend die gleichen Einrichtungen zu überwachen sind.

Nicht übertragen wird dagegen die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation im Herstellungsbetrieb. Hiervon sind in Sachsen-Anhalt derzeit zwei Produkte betroffen: Halberstädter Würstchen und Salzwedeler Baumkuchen.

Zu § 2
Trifft eine entsprechende Regelung für die garantiert traditionellen Spezialitäten nach der Verordnung (EG) Nr. 509/2006. Die garantiert traditionelle Spezialität bezeichnet keine geographische Herkunft, sondern nur eine traditionelle Zusammensetzung oder ein traditionelles Herstellungsverfahren des Produkts. Zu dieser Kategorie gehören beispielsweise der Mozzarella oder Serrano-Schinken. Auch hier werden (nur) die Handelskontrollen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Auch diese Aufgabe kann am wirtschaftlichsten und effizientesten im Zusammenhang mit den Kontrollen im Bereich der Handelsklassen und Vermarktungsnormen sowie der Lebensmittelüberwachung wahrgenommen werden.

Zu § 3
Die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis ist erforderlich, um die Einhaltung der EU-Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der Kontrolldichte, gewährleisten zu können. Mit der Fachaufsicht des Landesverwaltungsamtes wird erreicht, dass die Kontrollvorgaben für den Herkunftsschutz mit den Kontrollanforderungen des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts abgestimmt werden können, so dass Aufwand für gesonderte Kontrollbesuche vermieden wird.

Zu Artikel 7
(Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Die Vorschrift regelt die Verlagerung der Zuständigkeit für den vorbeugenden Waldbrandschutz auf das Landeszentrum Wald und den Wegfall von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange durch das Landeszentrum Wald.

Der vorbeugende Waldbrandschutz ist ein Spezialgebiet des Waldschutzes. Die Waldbrandbekämpfung obliegt den nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden. Das Waldgesetz regelt den vorbeugenden Waldbrandschutz. Dieser umfasst vorbeugende Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden sowie den erneuten Ausbruch nach erfolgter Brandbekämpfung verhindern sollen. Dazu zählen beispielsweise die Festlegung von Waldbrandwarnstufen, die Anlegung von Wundstreifen und die Überwachung der Wälder bei Brandgefahr. Der Waldschutz obliegt grundsätzlich dem Waldeigentümer.

Der vorbeugende Waldbrandschutz erfordert jedoch häufig eigentumsübergreifend abgestimmte Maßnahmen und ist daher Aufgabe der Forstbehörden.

Die Aufgabe des vorbeugenden Waldbrandschutzes wurde zusammen mit den übrigen Aufgaben der unteren Forstbehörden durch das Zweite Funktionalreformgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Seitdem leistet das Landeszentrum Wald Unterstützungsmaßnahmen aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mit Landkreisen.

Die Unterstützung umfasst das Anlegen und Unterhalten von Wundstreifen, das Vorhalten von Löschwasserentnahmestellen, die Waldbrandüberwachung und den Waldbrandbereitschaftsdienst. Von der Übertragung dieser Aufgaben (und entsprechendem Personalübergang) wurde im Zweiten Funktionalreformgesetz abgesehen, da sie regional und saisonal sehr differenziert anfallen.

Der verbleibende Aufgabenanteil der Landkreise und kreisfreien Städte am vorbeugenden Waldbrandschutz umfasst damit faktisch die Festsetzung von Waldbrandwarnstufen, die Wahrnehmung der Aufgaben als Kreiswaldbrandschutzbeauftragte, die Anordnung von Maßnahmen der Waldbrandnachsorge und ggf. Ersatzvornahme, die Durchführung der Eigentümerermittlung im Brandfall, die Festsetzung der Durchsetzung der Anlage von Wundstreifen durch den Baulastträger bei der Errichtung oder Erweiterung von Kommunikationsanlagen, die Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zum Waldbrandschutz und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Bewältigung der Waldbrandsituationen erfordert daher häufig die zeitnahe Abstimmung der Behörden untereinander. Sie erfordert letztlich flächendeckende örtliche Strukturen, wie sie nur in den Forstrevieren des Landeszentrums Wald vorhanden sind. Die Übertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte hat sich in diesem Teilbereich der Forsthoheit nicht bewährt.

Deshalb wird der vorbeugende Waldbrandschutz einschließlich der Sicherung der Brandnachsorge umfassend und landeseinheitlich dem Landeszentrum Wald übertragen. Die übrigen Aufgaben der Forsthoheit, die durch das Zweite Funktionalreformgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen sind, bleiben unberührt. Der vorbeugende Waldbrandschutz umfasst, gemessen am Personalumfang, nur 9 % der übertragenen Aufgaben der Forsthoheit.

Ebenfalls unberührt bleiben die Zuständigkeiten nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Zuständigkeit für den vorbeugenden Waldbrandschutz einschließlich der Sicherung der Brandnachsorge endet mit der Mel-

dung eines festgestellten Waldbrandes und der Aufnahme der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

Ob ein Waldbrand zur Katastrophensituation wird, hängt von den gegebenen Umständen des Einzelfalles ab. In diesem Fall ist das Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Danach sind die unteren Katastrophenschutzbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Die obere Katastrophenschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt und die oberste Katastrophenschutzbehörde das Ministerium für Inneres und Sport.

§ 2a Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt die sachliche Zuständigkeit. Danach obliegt der Katastrophenschutz den unteren Katastrophenschutzbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Sie sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben nach § 3 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Zuständigkeiten und Handlungspflichten anderer Behörden, Dienststellen, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Träger öffentlicher Aufgaben, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe mitwirken. Im Katastrophenfall haben sie sich mit der Katastrophenschutzbehörde abzustimmen und sollen, soweit sie nicht deren Weisungsbefugnissen unterliegen, nur mit ihrem Einvernehmen handeln.

Unbeschadet dessen setzt die Zuständigkeit der Forstbehörde regelmäßig erst nach erfolgter Brandbekämpfung mit der Sicherung der Brandnachsorge im Benehmen mit den (zwischenzeitlich ermittelten) betroffenen Waldbesitzern wieder ein.

Zu Nr. 1
§ 26 Abs. 1 Waldgesetz regelt die Forstbehörden. Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung gegenüber der besonderen Zuständigkeit des Landeszentrums Wald. Das Landeszentrum Wald wird aber nicht ausdrücklich in den Katalog der Forstbehörden aufgenommen, da die Zuständigkeit für den vorbeugenden Waldbrandschutz die Ausnahme bei forstbehördlichen Aufgaben bildet.

Zu Nr. 2 Buchstabe a)
Die Regelungen über Funktion und Aufgaben des Landeszentrums Wald werden um die organisatorische Einordnung in den Aufbau der Landesverwaltung ergänzt.

Zu Nr. 2 Buchstabe b)
Das Landeszentrum Wald wird gesetzlich zur Forstbehörde bestimmt, soweit es sich um Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes handelt. Dies ist erforderlich, damit im Ereignisfall eine eindeutige Zuständigkeit und Befugnis des Landeszentrums Wald besteht, z. B. für den Erlass von Anordnungen gegenüber den Waldbesitzern. Gemäß § 26 Abs. 2 Waldgesetz ist für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden die untere Forstbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Waldbrandschutz wird in § 26a Abs. 2 Nr. 1 „etwas anderes“ bestimmt. Die Abgrenzung ist damit eindeutig.

Die Zuständigkeit des Landeszentrums Wald bezieht sich auf die besonderen Bestimmungen zum Waldbrandschutz in § 14, insbesondere nach der zu § 14 Abs. 3 erlassenen Waldbrandschutzverordnung. Sie bezieht sich auch auf die allgemeinen Bestimmungen und die Befugnisse der Forstbehörde zum Schutz des Waldes in § 13, jedoch nur, soweit der Wald vor Bränden geschützt wird.

§ 26 Abs. 2 Nr. 1 des Waldgesetzes regelt bisher die Funktion des Landeszentrums Wald als Träger öffentlicher Belange, neben den Forstbehörden, soweit forstliche Belange wesentlich berührt werden. Diese Regelung wird aufgehoben. Es hat sich nach zwei Jahren herausgestellt, dass diese Aufgabe durch die unteren Forstbehörden allein oder mit Unterstützung der oberen Forstbehörde (Landesverwaltungsamt) in ausreichender Qualität wahrgenommen werden kann. Die Rolle der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch die alleinige Wahrnehmung der öffentlichen Belange Forst und Wald gestärkt. Die Streichung dieser Aufgabe ist auch zur Erreichung der Ziele des Personalentwicklungskonzeptes des Landes erforderlich, indem die mit der Übertragung des Waldbrandschutzes verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung des Landeszentrums Wald ausgeglichen wird.

Zu Artikel 8
(Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen)

Mit Inkrafttreten der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) am 5. Juli 2011 wurde die Zuständigkeit für die Erklärung von Naturschutzgebieten und von Gebieten gemäß § 23 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ab 1. Januar 2014 den unteren Naturschutzbehörden übertragen.

Die Änderung der NatSch ZustVO ist erforderlich, um im Hinblick auf den laufenden Umsetzungsprozess von Natura 2000 im Land Sachsen-Anhalt insbesondere zu vermeiden, dass den Kommunen die Verantwortung für diese sehr umfangreichen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen bei der förmlichen Ausweisung der Natura 2000-Gebiete aufgetragen wird.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Erklärung von Naturschutzgebieten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSch ZustVO und von Gebieten nach § 23 Abs. 4 NatSchG LSA gemäß § 3 Abs. 1 NatSch ZustVO auf die unteren Naturschutzbehörden ab 1. Januar 2014 auf die kommunale Ebene vor Umsetzung von Natura 2000 würde auch ein Teil des Anlastungsrisikos gegenüber der EU auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen. Um dies zu vermeiden, ist es erforderlich die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeitsübertragung aufzuheben.

Demgegenüber erfordert die Verwaltung der Gebiete, die insbesondere die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen und Durchführung von Einvernehmensherstellungen entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung umfasst, ein besonderes Maß an Orts- und Bürgernähe. Diese Aufgabe kann von den vor Ort zuständigen unteren Naturschutzbehörden erheblich effizienter durchgeführt werden als von der oberen Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt. Insoweit verbleibt es daher bei der Aufgabenverlagerung zum 1. Januar 2014.

Da gemäß Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung den Kommunen Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden dürfen, ist die Änderung der Verordnung durch das vorliegende Gesetz erforderlich.

Zu Artikel 9
(Übergangsvorschrift)

Um einen Zuständigkeitswechsel für bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Verfahren zu vermeiden wird im Interesse der Verfahrensbeteiligten angeordnet, dass die Behörde zuständig bleibt, bei der das Verfahren begonnen wurde.

Zu Artikel 10
(Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.